Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8155**
14. Wahlperiode 30. 01. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu den Wirkungen der Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel (Artikel 13 Abs. 3 bis 5 GG, § 100c bis 100f StPO)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und des Bundeministeriums des Innern vom 23. Januar 2002.

I Vorbemerkungen

1 Anlass des Berichts

Anlässlich der dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG; Bundestagsdrucksache 13/8650) und des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Bundestagsdrucksache 13/8651), welche die grundgesetzlichen und strafverfahrensrechtlichen Regelungen der akustischen Wohnraumüberwachung betrafen, hat der Bundestag am 16. Januar 1998 (Plenarprotokoll 13/214; Bundestagsdrucksache 13/9662) beschlossen:

> „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG in Verbindung mit § 100e Abs. 2 StPO, spätestens zum 31. Januar 2002 einen detaillierten Erfahrungsbericht zu den Wirkungen der Wohnungsüberwachung durch Einsatz technischer Mittel (Artikel 13 Abs. 3 bis 5 GG, § 100c bis 100f StPO) vorzulegen, der eine Bewertung der Gesetzesfolgen mit verfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Würdigung der bis dahin durchgeführten Maßnahmen der Überwachung einschließt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es an einer Gesetzesfolgenabschätzung über die verfassungsrechtlichen, kriminal- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen fehle. Die Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen sollten insbesondere darauf überprüft werden, welche Erfolge sie bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erbracht hätten und inwieweit dabei Grundrechte und die nach der Strafprozessordnung garantierten Zeugnisverweigerungsrechte Einschränkungen erfahren hätten.

Die Bundesregierung sollte darüber hinaus konkrete Vorschläge dazu vorlegen, wie etwaige Mängel im Gesetzesvollzug durch Gesetzesänderungen beseitigt werden könnten.

2 Das dem Bericht zugrunde liegende Quellenmaterial

Der folgende Erfahrungsbericht beruht im Wesentlichen auf den jährlichen Berichten der Landesjustizverwaltungen an das Bundesministerium der Justiz sowie auf anlässlich dieses Erfahrungsberichts gesondert erstellten Berichten der Landesjustizverwaltungen.

a) Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag jährlich über die im Zuständigkeitsbereich von Bund und Ländern erfolgten Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung im repressiven Bereich (Artikel 13 Abs. 3 GG) sowie, beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes, über solche Maßnahmen im präventiven Bereich (Artikel 13 Abs. 4 GG) und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, zur Eigensicherung (Artikel 13 Abs. 5 GG). Die Berichte für die Jahre 1998 bis 2000 sind in den Anlagen 1 bis 3 enthalten. Auf der Grundlage dieser Berichte übt ein vom Bundestag gewähltes Gremium die parlamentarische Kontrolle aus.

Im Berichtszeitraum, also in den Kalenderjahren 1998 bis 2000, wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundes keine nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 GG berichtspflichtigen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt. Bislang wurden Maßnahmen der Wohnraumüberwachung ausschließlich im repressiven Bereich im Zuständigkeitsbereich der Länder durchgeführt, wobei gelegentlich Amtshilfe des Bundeskriminalamtes in Anspruch genommen wurde. Dem Bericht liegen demzufolge in erster Linie Mitteilungen der Länder über dort durchgeführte Wohnraumüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 13 Abs. 3 GG, § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zugrunde.

Art und Umfang der Länderberichte sind gesetzlich nicht genauer bestimmt. Sie orientieren sich inhaltlich an den Berichten, die nach § 100e Abs. 1 StPO von den Staatsanwaltschaften gegenüber den Landesjustizverwaltungen erstattet werden. Die Einzelberichte der Landesjustizverwaltungen sind standardmäßig bundeseinheitlich gestaltet. Der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz hat hierzu, ausgehend von den in § 100e Abs. 1 StPO genannten Kriterien, neben praktisch organisatorischen Erhebungsanordnungen normkonkretisierende Festlegungen getroffen, die von der Herbstkonferenz der Justizministerkonferenz im November 1998 zur Kenntnis genommen worden sind. Diese sind in Bundestagsdrucksache 14/2452 (Anlage 1) dargestellt. In diesem bundeseinheitlichen Erhebungsraster werden lediglich knappe Informationen zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Überwachungsmaßnahme sowie über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder der Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist, erfragt.

Die jährlichen Berichte liefern daher vorwiegend statistische Aussagen über die genannten Wohnraumüberwachungsmaßnahmen. Aus diesem Grund hat das vom Bundestag gewählte Gremium nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 2 GG, das auf der Grundlage des Berichts der Bundesregierung nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 GG, § 100e Abs. 2 StPO die parlamentarische Kontrolle ausübt, mehrfach die Aussagekraft der jährlichen Berichte beanstandet. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb wiederholt bei den Ländern dafür geworben, möglichst umfangreiche Informationen zu übermitteln. Zwischenzeitlich hat der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz vom 3. bis 5. November 2001 in Celle einige Präzisierungen der Erhebungsbögen sowie Hinweise zu diesen Erhebungsbögen beschlossen. So enthält der neue Erhebungsbogen

– eine Frage nach dem OK-Bezug der der Wohnraumüberwachungsmaßnahme zugrunde liegenden Verdachtstaten,

- eine Unterscheidung des Objektes der Maßnahme der Privatwohnung und anderen dem Schutzbereich des Artikel 13 GG unterfallenden Räumlichkeiten
- sowie eine Differenzierung nach technischen und inhaltlichen Gründen für eine mögliche fehlende Relevanz der aus der Wohnraumüberwachung gewonnenen Erkenntnisse für das Verfahren.

Diese Präzisierungen der Erhebungsbögen tragen aber, da sie erst für die Berichte ab dem Berichtsjahr 2002 relevant werden, noch nicht zu einer breiteren Informationsbasis dieses Erfahrungsberichtes bei. Der Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Statistiken und Berichte zum Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen und zur Telefonüberwachung“ ist als Anlage 4 beigefügt.

b) Um weitergehende Informationen über die durchgeführten Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zu erhalten, hat das Bundesministerium der Justiz Mitte des Jahres 2001 die Landesjustizverwaltungen gebeten, möglichst umfassend über die Erfahrungen zu berichten, die mit der Ermittlungsmaßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO seit deren Inkrafttreten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gemacht wurden. Dabei wurde um Mitteilung von Erkenntnissen gebeten über

1. die Beweismittel, die den Tatverdacht bei Anordnung der Maßnahme begründet haben;
2. die Anwendung der Subsidiaritätsklauseln;
3. rechtliche Probleme bei der Anwendung und Auslegung der Vorschriften §§ 100c ff. StPO , auch soweit es die Legitimierung möglicher notwendiger Begleitmaßnahmen (vorheriges Betreten der Wohnräume) betrifft;
4. die Gewährleistung des Schutzes der beruflichen Zeugnisverweigerungsrechte (Beweiserhebungsverbote des § 100d Abs. 3 S. 1 StPO) sowie Konflikte mit persönlichen Zeugnisverweigerungsrechten (Verwertungsverbot des § 100d Abs. 3 S. 3 StPO);
5. die technische Realisierung der Überwachungsmaßnahme.
6. die Intensität des Eingriffs in das Grundrecht des Artikel 13 Abs. 1 GG durch die Überwachungsmaßnahme;
7. die Gewährleistung der Benachrichtigungsverpflichtung nach § 101 StPO;
8. die Einhaltung der Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften nach § 100e StPO;
9. die Relevanz der durch die Überwachung erzielten Ergebnisse für einen möglichen Tatnachweis;
10. die Relevanz der Ermittlungsmaßnahme schlechthin für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität;
11. die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme (soweit quantifizierbar: Kosten, Verhinderung/Verringerung gesamtwirtschaftlicher Schäden, Gewinnabschöpfung);
12. möglichen Änderungsbedarf bei den Vorschriften.

Ergänzend wurde darum gebeten, eine Darstellung eines konkreten Ermittlungsvorgangs in anonymisierter Form an das Bundesministerium der Justiz zu übersenden. Ein zur Veranschaulichung geeigneter Bericht der Staatsanwaltschaft Leipzig ist in Anlage 5 beigefügt.

Die daraufhin erfolgten weitgehend recht pauschal gehaltenen Berichte der Landesjustizverwaltungen bezogen sich nahezu ausschließlich auf die Maßnahmen, die schon den jährlichen Berichten zugrunde lagen. Aus dem Berichtsjahr 2001 – das bei der Erstellung der Berichte noch nicht abgeschlossen war – wurden lediglich jeweils eine Maßnahme von den Landesjustizverwaltungen Berlin, Bremen und Hamburg gemeldet. Diese drei Verfahren wurden in dem statistischen Teil dieses Berichts nicht berücksichtigt, um einen einheitlichen Erhebungszeitraum zu gewährleisten.

II Die Erfahrungen der Praxis mit der akustischen Wohnraumüberwachung

1 Zusammenfassung und Ergebnis

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität am 9. Mai 1998 wurden in den Berichtsjahren 1998 bis 2000 in insgesamt 70 Verfahren in 78 Wohnungen akustische Wohnraumüberwachungsmaßnahmen angeordnet und vollzogen (Anlage 6).

Anlass für den Einsatz war in der überwiegenden Zahl der Fälle (nahezu 90 Prozent) der Verdacht einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder eines Tötungsdelikts (Anlagen 7, 8).

In 41 von insgesamt 70 Fällen waren die aus der Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse nicht für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung. Diese Quote von rund 58 Prozent lässt sich zu einem nicht unwesentlichen Teil mit technischen Fehlschlägen sowie sonstigen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen im tatsächlichen Bereich erklären.

Angesichts der absolut geringen Anzahl von entsprechenden Verfahren und der eher allgemein gehaltenen Berichte der Länder sind repräsentative Aussagen und verlässliche Schlussfolgerungen sowie eine abschließende Bewertung der akustischen Wohnraumüberwachung als Instrument zur Bekämpfung schwerer Kriminalität derzeit noch nicht möglich. Die Bundesregierung wird daher prüfen, ob z. B. durch Forschungsaufträge eine – im Vergleich zur Aussagekraft der Berichte der Länder – bessere Erfolgskontrolle aufgrund der rechtstatsächlichen Datenbasis erreicht werden kann.

2 Zusammenfassende Darstellung der von den Ländern übersandten Berichte

Im Folgenden werden im Einzelnen die Ergebnisse dargestellt, die die Auswertung der von den Ländern übersandten Berichte erbracht hat. Voranzustellen ist, dass diese Berichte teilweise recht pauschal gehalten sind. Auch soweit über Einzelfälle berichtet wird, erlauben diese in der Regel keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen.

a) Tatverdacht und Anlasstat

Voraussetzung für die Anordnung einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO ist, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht einer der dort genannten Katalogtaten begründen. In dem erwähnten Fragenkatalog wurden die Länder deshalb zunächst gebeten, mitzuteilen, auf welche Beweismittel der Tatverdacht hinsichtlich einer solchen Katalogtat bei Anordnung der Wohnraumüberwachungsmaßnahme gestützt wurde.

Zur Begründung des auf eine Katalogtat bezogenen Anfangstatverdachtes wurden hierzu von den Ländern neben den üblichen Standardermittlungsmaßnahmen wie z. B. Zeugeneinvernahme vor allem verdeckte Ermittlungsmaßnahmen genannt. So gehörte zu dem der Wohnraumüberwachung vorausgehenden Ermittlungsinstrumentarium vor allem die Einvernahme von Vertrauensleuten, der Einsatz Verdeckter Ermittler, die Observation und die Telekommunikationsüberwachung.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat dazu Folgendes berichtet:

> „Es wurden mir keine spezifischen Beweismittel, die den Tatverdacht bei Anordnung der Wohnraumüberwachung begründet haben, berichtet, vielmehr werden Zeugenvernehmungen, VE- und V-Mann Einsatz, Maßnahmen nach § 100a StPO, Observationsmaßnahmen genannt. Jedoch lässt sich feststellen, dass der Anordnung stets andere und häufig verdeckte Ermittlungsmaßnahmen vorausgehen, wodurch der Subsidiarität der Maßnahme Rechnung getragen wird – sie ist ultima ratio im Repertoire der Strafverfolgungsbehörden.“

Welche Katalogtaten für die Anordnung der Wohnraumüberwachungsmaßnahme Anlass waren, ist den in der Anlage beigefügten jährlichen Berichten (Anlagen 1 bis 3) zu entnehmen. Aus dem ebenfalls in der Anlage 8 beigefügten Kreisdiagramm, das die prozentualen Anteile der Anlassstraftaten darstellt, ist ersichtlich, dass nahezu 90 Prozent der Wohnraumüberwachungsmaßnahmen wegen des Verdachts von Tötungs- und Betäubungsmitteldelikten angeordnet wurden.

Wegen folgender Katalogstraftaten wurden dagegen bislang noch keine Überwachungsmaßnahmen angeordnet:

- Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO),
- Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO),
- Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO),
- Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StPO),
- Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO),
- Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO).

Die Gründe hierfür sind aus den Berichten nicht ersichtlich. Angesichts des geringen Anwendungsgrades der Maßnahme insgesamt erscheinen Rückschlüsse auf die Erforderlichkeit der Aufnahme dieser Straftaten in den Katalog des § 100c Abs. 1 StPO aber jedenfalls verfrüht.

b) Subsidiarität der Maßnahme

Die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken unterliegt nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO einer strengen Subsidiarität. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. In Wohnungen anderer Personen als denen des Beschuldigten ist sie nur dann zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesen aufhält, die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre, § 100c Abs. 2 Satz 3 StPO.

Auch diese strenge Subsidiarität dürfte dazu beigetragen haben, dass Anordnungen einer akustischen Wohnraumüberwachung nur in zahlenmäßig geringem Umfang erfolgten.

Aus drei Ländern wurde berichtet, dass in jeweils einem Fall von dem Gericht ein staatsanwaltschaftlicher Antrag auf Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung aus Gründen der Subsidiarität abgelehnt wurde. In einem Fall war die zuständige Staatsschutzkammer dabei der Auffassung, dass noch Erfolg versprechende Möglichkeiten der Tätérermittlung mit allgemeinen strafprozessualen Mitteln bestanden hätten.

Vielfach wurde berichtet, die Subsidiaritätsklausel habe der Anordnung der Wohnraumüberwachung deswegen nicht entgegengestanden, weil die Beschuldigten sich konspirativ verhalten und sich gegenüber Dritten

abgeschottet hätten. So sei zutage getreten, dass die Beschuldigten mit einer Telekommunikationsüberwachung gerechnet hätten und deshalb relevante Gespräche nicht telefonisch stattgefunden hätten.

In einigen Fällen gingen der Wohnraumüberwachung langjährige Ermittlungen voraus, deren Erfolglosigkeit die unverhältnismäßige Erschwernis oder Aussichtslosigkeit anderweitiger Ermittlungen belegt hatten.

Zusammenfassend spricht viel dafür, dass auch aufgrund der Subsidiaritätsklausel die Anwendung der Maßnahme genau auf die Fälle beschränkt wurde, für die sie vom Gesetzgeber vorgesehen war: die Fälle schwerer, zum Teil Organisierter Kriminalität, für die auch kennzeichnend ist, dass sich die Täter durch geschickte Abschottung und konspiratives Vorgehen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entziehen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat dazu Folgendes berichtet:

> „In drei Fällen war das Vorliegen der Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel unproblematisch. So hatten in einem Fall die seit ca. 10 Jahren andauernden Ermittlungen zu einem Tötungsdelikt keine hinreichenden Erkenntnisse erbracht.
>
> In einem Fall versprachen weitere Ermittlungen aus folgenden Gründen keinen Erfolg:
>
> – Erkenntnisse aus früher gegen den Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren hatten verdeutlicht, dass sich dessen Tätergruppierung um effektive Abschottung gegenüber den Strafverfolgungsmaßnahmen bemühte (z. B. wurden Telefongespräche codiert geführt, Depots wurden außerhalb des Wohn- und Aufenthaltsort des Täterkreises unterhalten, für risikobelastete Aktionen wie z. B. Kurierfahrten oder Vollstreckungsaktionen wurden durch den Beschuldigten zahlreiche untergeordnete Mittäter eingesetzt).
>
> – TKÜ-Erkenntnisse hatten belegt, dass der Beschuldigte und seine Mittäter konkrete Absprachen nicht am Telefon trafen, sondern sich für ein persönliches Gespräch in der Wohnung des Beschuldigten verabredeten.
>
> – Observationsmaßnahmen hatten erwiesen, dass die Tätergruppe um den Beschuldigten durch gezielt und umfassend vorbereitete Gegenobservationsmaßnahmen versuchte, die polizeilichen Observationskräfte irrezuführen und zu enttarnen.
>
> – Der Einsatz observationsunterstützender Peiltechnik gemäß § 110c Abs. 1 Nr. 1b StPO war nicht möglich, weil sich der Beschuldigte und seine Mittäter bei ihren Fahrten regelmäßig wechselnder Mietfahrzeuge bedienten und diese kurzfristig beschafft wurden.
>
> – Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO waren ebenfalls ungeeignet, weil Ort und Zeitpunkt der strafrechtlich relevanten Treffen der Tätergruppe den Strafverfolgungsbehörden nur in Einzellfällen bekannt wurden und die zeitlichen Mindestvoraussetzungen des Einbringens effektiver Überwachungstechnik regelmäßig nicht gegeben waren.
>
> – Die Durchführung ersatzweise offener strafprozessualer Maßnahmen war dadurch wesentlich erschwert, dass der Beschuldigte und seine Mittäter im Rahmen ihrer Aktivitäten in Bordell- und sonstigen Vergnügungsbetrieben zahlreiche, zum Teil enge Beziehungen zu Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden geschaffen hatten. Dies hatte wiederholt zu Informationsabflüssen und Vereitelung von strafprozessualen Maßnahmen gegen den Beschuldigten geführt.
>
> – Die Erkenntnisse des Landeskriminalamts Sachsen und der OK-Dienststellen, die frühere Ermittlungen gegen den Beschuldigten geführt hatten, belegten, dass die Aufarbeitung der Personalbeweissituation erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde, weil vonseiten des Beschuldigten wiederholt erheblicher Druck auf aussagewillige Belastungszeugen und Mitbeschuldigte ausgeübt worden war.
>
> – Die durch das Landeskriminalamt geführte Vertrauensperson musste aus zwingenden ermittlungstaktischen Gründen aus dem laufenden Verfahren abgezogen werden. Mit dem Aufbau und der zeitnahen Einbindung einer alternativen Vertrauensperson in das Näheverhältnis des Beschuldigten oder dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers war zum damaligen Zeitpunkt nicht zu rechnen.
>
> Lediglich in einem Fall hat die Staatschutzkammer des Landgerichts Dresden eine beantragte Maßnahme abgelehnt, weil nach Auffassung der Kammer noch erfolgversprechende Möglichkeiten der Täterermittlung mit allgemeinen strafprozessualen Mitteln bestanden.“

c) Zeugnisverweigerungsrechte

§ 100d Abs. 3 Satz 1 StPO statuiert bei Vorliegen von Zeugnisverweigerungsrechten aus beruflichen Gründen nach § 53 Abs. 1 StPO grundsätzlich ein Beweiserhebungsverbot. Bei persönlichen Zeugnisverweigerungsrechten nach § 52 StPO und den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufshelfer nach § 53a StPO ist eine Beweisverwertung nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters steht (§ 100d Abs. 3 Satz 3 StPO).

Überwiegend wurde von den Ländern hierzu lediglich berichtet, die Zeugnisverweigerungsrechte seien beachtet worden. In zwei Fällen wurde berichtet, dass für die Beurteilung des Verwertungsverbots nach § 100d Abs. 3

Satz 3 StPO die eigene Tatverstrickung des Zeugen eine Rolle gespielt hätte. Über mögliche Kollisionen mit den beruflichen Zeugnisverweigerungsrechten wurden keine gesonderten Erkenntnisse mitgeteilt.

Insgesamt lassen sich deshalb abschließende Aussagen über die praktischen Auswirkungen der Beweiserhebungs- bzw. -verwertungsverbote aufgrund des Mitgeteilten nicht treffen.

d) Technische Realisierung

Zu der technischen Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen lassen sich nur wenige allgemein gültige Feststellungen treffen.

So sind vor Durchführung der Maßnahme mitunter zeit- und personalintensive Voraufklärungsmaßnahmen durchzuführen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat dazu Folgendes ausgeführt:

> „Die technische Realisierung von Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO erfordert – je nach Fallgestaltung – unterschiedlichen (polizeilichen) Aufwand. Regelmäßig erforderlich sind umfangreiche Vorabklärungsmaßnahmen, um festzustellen, welche technischen und baulichen Faktoren bei der Einbringung der Maßnahme in das Objekt Berücksichtigung finden müssen. Ferner bedarf der Abklärung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit das Objekt mit objektinternem und objektbezogenem Personenverkehr frequentiert wird. Zu berücksichtigen ist zudem Intensität und Art von Personenpräsenz innerhalb und außerhalb des Objekts. Ein weiterer im Vorfeld zu klärender Punkt ist die Frage der technischen Realisierung der Stromversorgung der Abhörkomponenten, welche insbesondere bei langfristigen Zeitlagen eine Rolle spielt.“

Anschließend ist die Installation von verdeckten (getarnten) Mikrofonen in der zu überwachenden Wohnung erforderlich. Die Übertragung der von den Mikrofonen aufgenommenen Sprache wird dann abhängig von den örtlichen Gegebenheiten drahtgebunden oder drahtlos an einen in der Nähe liegenden Ort übertragen, an dem die Gespräche aufgezeichnet werden.

Generelle Aussagen über den Aufwand, Kosten und Ergebnis der technischen Realisierung der Maßnahme sind nicht möglich. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat dazu Folgendes ausgeführt:

> „Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sind die materiellen und personellen Aufwendungen für die kurzfristige Einbringung von Abhörtechnik in nur zeitweise frequentierten Wohnobjekten begrenzt bzw. wenig aufwendig. Bei schwer zugänglichen Objekten mit ständigem Personenverkehr und ständiger Personenpräsenz sowie baulichen und technischen Erschwerungen muss zur verdeckten Einbringung der Abhörkomponenten oftmals ganz erheblicher materieller und personeller Aufwand betrieben werden. Dabei kann auch die Durchführung von flankierenden Maßnahmen teilweise zu einem erheblichen Verbrauch von Personalressourcen führen.“

Es wurde aber mehrfach über technische Fehlschläge berichtet; so sei es zu technischen Übertragungsproblemen gekommen, und es hätten sich Schwierigkeiten bei der Auswertung der Aufzeichnung aufgrund störender Geräusche ergeben.

Beispielsweise hat die Landesjustizverwaltung Hessen mitgeteilt, dass in vier Fällen aufgrund technischer Fehlschläge die Überwachungsmaßnahmen gescheitert seien und in einem weiteren Fall die Aufzeichnungstechnik versagt habe.

Von dem Bundeskriminalamt wurde mitgeteilt, dass in einem Verfahren Schwierigkeiten bestanden hätten, das abgehörte gesprochene Wort dem jeweiligen Täter zuzuordnen. Dies sei umso schwieriger, je mehr Personen sich zur gleichen Zeit in der überwachten Wohnung aufhielten. Unmöglich sei die Durchführung einer Wohnraumüberwachung dann, wenn die zu überwachenden Gespräche der Beschuldigten in nahezu abgeschotteten Räumlichkeiten wie z. B. kurdischen Kulturvereinen stattfänden.

Zusammenfassend lässt sich wohl festhalten, dass die technische Realisierung von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen durchaus nicht unproblematisch ist und hohen Aufwand erfordern kann.

Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein hat hierzu folgende Stellungnahme des Landeskriminalamts übermittelt:

> „Die technische Realisierung einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme ist von Einzelfallbedingungen abhängig. Dabei handelt es sich unter anderem um die Lage des Objekts, dessen Größe, die Öffnungs- und Zugangsmöglichkeiten, die zeitlichen Grenzen für den Einbau sowie das Verhalten der Zielpersonen (z. B. technische Gegenmaßnahmen). Für jede Maßnahme wird darum Aufwand und Erfolgsaussicht abgewogen. Grundsätzlich lässt sich jede technische Wohnraumüberwachung durchführen. Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Überwachung ist die geeignete technische Ausrüstung, die laufend aktualisiert werden muss. Der erfolgversprechende Einsatz erfordert geschultes Personal mit Fachkenntnissen in der Elektronik, Akustik und Mechanik, und zwar in einer Qualität, die nur polizeiextern vermittelt werden kann. Dazu gehört auch eine entsprechende berufliche Vorbildung. ...“

e) Intensität des Grundrechtseingriffs

Hinsichtlich der Intensität des Eingriffs in das Grundrecht des Artikels 13 GG durch die bisher durchgeführten Maßnahmen hat sich Folgendes ergeben:

Ein Kriterium für die Bemessung der Eingriffstiefe ist der Zeitraum, in dem die Überwachung vorgenommen wurde. Die Dauer der Überwachungsmaßnahme hängt

naturgemäß mit dem Fortgang der Ermittlungen eng zusammen. Das Spektrum reicht von 35 Minuten Abhördauer bis 4 Wochen Überwachungsdauer. Dabei hängt die Dauer der Überwachung von einer Vielzahl von Umständen ab, wie der Entdeckung der Maßnahme durch die Beschuldigten, der anderweitigen Aufklärung des Sachverhalts oder des Fehlschlagens der Überwachung. Eine Aufstellung der bislang in Hessen durchgeführten Maßnahmen, die auch Angaben über die Dauer enthält, befindet sich in Anlage 9.

Ein weiteres Kriterium für die Intensität des Eingriffs ist die Art des überwachten Raums. Dazu ist zunächst anzumerken, dass der weite Wohnungsbegriff, der vom Bundesverfassungsgericht vertreten wird und der auch für die Auslegung des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO maßgeblich ist (BGH St 42, 372 ff., 375; Scholz NStZ 1997, 195 ff., 198), nicht nur die privaten Wohnräume, sondern auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume umfasst (BVerfGE 32, 54, 69 ff.). Hierzu ist anzumerken, dass der ab dem Berichtsjahr 2002 anzuwendende neue Erhebungsbogen eine Unterscheidung des Objektes der Maßnahme nach Privatwohnungen und anderen dem Schutzbereich des Artikel 13 GG unterfallenden Räumlichkeiten enthalten wird. Festgestellt werden kann aber bereits jetzt, dass nicht ausschließlich Wohnungen im engeren Sinne und diese oftmals nicht vollständig überwacht wurden. In zwei Fällen wurde berichtet, dass die Überwachung Geschäftsräume betraf; solchen kommt grundsätzlich ein geringeres Schutzbedürfnis zu. In dem Bericht des Justiz- ministeriums Baden-Württemberg wird hierzu erläutert:

> „Den Praxisberichten kann entnommen werden, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden ein grundsätzliches Bestreben vorhanden ist, die Intensität des Eingriffs auf die wirklich nur unbedingt notwendigen Maßnahmen zu beschränken. In einem Fall lag bereits deshalb keine hohe Eingriffsintensität vor, weil lediglich Geschäftsräume abgehört wurden. In einem anderen Fall wurde im Hinblick darauf, dass die auch von der Familie eines Beschuldigten bewohnte Wohnung überwacht werden sollte, im Beschluss der zuständigen Staatsschutzkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet, dass die Überwachung nur durchgeführt werden darf, sobald und solange in der Wohnung Treffen der Beschuldigten untereinander oder mit Personen festgestellt werden, die den Umständen nach tatbeteiligt sind. Um diese Einschränkung zu gewährleisten, war allerdings parallel die Beobachtung des Gebäudezugangs mit Videotechnik notwendig.“

Unter Verweis auf die technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahme teilt das Niedersächsische Justizministerium mit, dass regelmäßig nur einzelne, wenige Räume der Wohnungen bzw. Häuser akustisch überwacht werden können.

f) Benachrichtigungspflicht nach § 101 StPO

Nach § 101 Abs. 1 StPO sind die Beteiligten von der Wohnraumüberwachungsmaßnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.

Die Landesjustizverwaltungen haben mitgeteilt, dass diese Benachrichtigungspflicht beachtet worden sei. Lediglich in zwei Fällen wurden Verzögerungen gemeldet.

Der von der Arbeitsgruppe „Statistiken und Berichte zum Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen und zur Telefonüberwachung“ beschlossene und von dem Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz gebilligte Bericht (Anlage 4) enthält auch Hinweise zu den Erhebungsbögen, um der Praxis die Erfüllung ihrer Berichtspflicht nach § 100e Abs. 1 StPO zu erleichtern. Darin wird auch definiert, was unter einem „Betroffenen“ einer Maßnahme zu verstehen ist, damit einheitliche Aussagen über die Benachrichtigung der Beteiligten gemacht werden können.

> „Betroffener einer Maßnahme ist unabhängig von ihrer verfahrensrechtlichen Stellung jede Person, die Inhaberin des Schutzgutes „Wohnung“, d. h. Eigentümerin, Mieterin oder sonst Nutzungsberechtigte ist. Ebenso betroffen sind die Beschuldigten des Verfahrens, wenn sie nicht zugleich Wohnungsinhaber sind. Dagegen scheiden aus dem Kreis der Betroffenen die Personen aus, die sich in der überwachten Wohnung lediglich zufällig aufgehalten haben.“

Aufgrund der vorliegenden Berichte sind verlässliche Aussagen zu zufällig von der Maßnahme Mitbetroffenen nicht möglich.

g) Berichtspflicht nach § 100e Abs. 1 StPO

Nach § 100e Abs. 1 StPO sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahme sowie über die Einhaltung der Benachrichtigungspflicht nach § 101 StPO zu berichten.

Der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz hat dazu – wie bereits oben erwähnt – Vorgaben für die staatsanwaltschaftliche Praxis erarbeitet, um eine erforderliche bundeseinheitliche Erhebung des Datenmaterials sicherzustellen.

Probleme mit der Erfüllung dieser Berichtspflicht nach § 100e Abs. 1 StPO wurden im Übrigen nicht bekannt. Das Niedersächsische Justizministerium hat dazu Folgendes ausgeführt:

> „Auch diesbezüglich sind Schwierigkeiten oder Defizite weder berichtet noch mir sonst bekannt geworden. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die niedersächsischen Staatsanwaltschaften dem Niedersächsischen Justizministerium im Hinblick auf die neuen Regelungen des Artikel 13 des Gesetzes zur

Änderung des niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Regelung der Berichtspflicht für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung vom 21.06.2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2001, S. 373) in Abweichung von den in § 100e Abs. 1 StPO geregelten Berichtspflichten nunmehr unverzüglich nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO über Anlass und Dauer der Maßnahme zu berichten haben."

h) Relevanz der Maßnahme für das Ermittlungsverfahren

Abschließende und repräsentative Aussagen über die Relevanz der durchgeführten Wohnraumüberwachungsmaßnahmen für das jeweilige Ermittlungsverfahren sind auf der Grundlage der Länderberichte nicht möglich.

Der Erfolg der Wohnraumüberwachung hängt – wie bei jeder anderen Ermittlungsmaßnahme auch – häufig von nicht vorhersehbaren Umständen und Zufällen ab, sodass allein die statistische Betrachtung eine Bewertung der Erfolgstauglichkeit der Maßnahme nicht ermöglicht.

Aufgrund der Berichte der Länder wird aber jedenfalls deutlich, dass bei weitem nicht jede durchgeführte Wohnraumüberwachungsmaßnahme zur Aufklärung des untersuchten Sachverhalts beigetragen hat. In über der Hälfte der Verfahren (41 Fälle, rund 58 Prozent der Verfahren; Anlage 10) blieben die Maßnahmen für das Verfahren ohne Bedeutung. Die Gründe dafür sind unterschiedlicher Natur: So dürfte ein nicht unbedeutender Anteil aus technischen Gründen fehlgeschlagen sein. Das Hessische Ministerium der Justiz, in dessen Zuständigkeitsbereich in den Kalenderjahren 1998 bis 2000 insgesamt 16 Wohnraumüberwachungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, hat dazu Folgendes berichtet:

> „Zur Frage der Verfahrensrelevanz der gewonnenen Erkenntnisse ergibt die Statistik ein eher ernüchterndes Bild. Danach konnten lediglich in fünf Fällen Informationen erhoben werden, die für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung waren. Freilich ist zu sehen, dass zu den übrigen elf Fällen auch diejenigen zählen, in denen die Maßnahmen aus technischen Gründen scheiterten (vier), sowie ein weiterer Fall, in dem die Wohnung kurzfristig von dem Betroffenen aufgegeben wurde.
>
> In einem weiteren Verfahren, in dem insgesamt drei Wohnungen überwacht werden sollten, legte ein Beschuldigter am selben Tag unmittelbar nach der Einbringung ein umfassendes und zu einer rechtskräftigen Verurteilung führendes Geständnis ab. Die Maßnahme wurde daher abgebrochen, ohne dass hierdurch noch Erkenntnisse gewonnen worden waren.
>
> In fünf Fällen bewerteten die Dezernenten die gewonnen Erkenntnisse als verfahrensrelevant. Dazu zählt auch ein Fall, in dem die Überwachungsmaßnahme zu einer klaren Entlastung der Verdächtigen geführt hat. Auch hinzugezählt wurde insoweit ein Verfahren, in dem die aufgezeichneten Äußerungen in Ansehung des Verdachts eher als ambivalent zu werten waren, eindeutig aber in Bezug zu dem Gegenstand der Ermittlungen standen, ohne dass hieraus be- oder entlastende Schlüsse gezogen wurden. Das Beispiel zeigt, dass eine Erfolgskontrolle unter den Bedingungen des Strafverfahrens Bewertungen verlangt, die einer quantitativen Erhebung nur mit erheblichen Unsicherheiten zugänglich ist."

Der vorstehende Beitrag Hessens macht deutlich, dass die Maßnahmen (neben technischen Fehlschlägen) mitunter auch aus sonstigen Gründen scheitern, die bei Anordnung dieser Maßnahme nicht vorhersehbar sind. So wurde berichtet, dass die Beschuldigten mit der Wohnraumüberwachung rechneten oder die Abhöreinrichtung durch die Betroffenen entdeckt wurde; in einem anderen Fall wurden die Täter im Zusammenhang mit einer weiteren gleichartigen Straftat an einem anderen Tatort auf frischer Tat gestellt, noch bevor es zu einer beweiserheblichen Aufzeichnung im Rahmen der Wohnraumüberwachung gekommen ist.

Diesen Ermittlungsmaßnahmen ohne Relevanz für das Verfahren stehen aber auch eine Reihe von Wohnraumüberwachungen gegenüber, die Erkenntnisse zu Tage gefördert haben, die für das Verfahren unmittelbar oder mittelbar Beweisbedeutung schon erlangt haben oder erlangen können. So zieht das Niedersächsische Justizministerium ein positives Resümee:

> „Soweit die Überwachungsmaßnahmen vollzogen und die Ermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen worden sind, ist offenkundig von einer hohen Ermittlungsrelevanz auszugehen. Dazu zitiere ich aus den mir vorliegenden Berichten:
>
> „... die Auswertung von mehreren seit Mitte Oktober 1997 auf hiesigen Antrag durch das örtliche Amtsgericht angeordneten Telefonüberwachungsmaßnahmen gemäß §§ 100a, 100b StPO brachte bis Ende 1997 keinen nennenswerten Ermittlungserfolg zur Überführung des Beschuldigten, da dieser bzw. die Mitbeschuldigten sich bei Telefongesprächen äußerst konspirativ und „bedeckt" verhielten. ... Schließlich gelang es erst am 26.11.1998, die Abhör- und Sendeeinrichtung in dem Wohnhaus ... zu installieren und in Betrieb zu setzen. Am 5.12.1998 begannen die eigentlichen Gesprächsaufzeichnungen. Im Wesentlichen allein die direkte Auswertung der akustischen Wohnraumüberwachungsmaßnahme am 6. Dezember/7. Dezember 1998 führte sodann alsbald im Ergebnis zum angestrebten Ermittlungserfolg ... . In (diesem) Beispielsfall trug die akustische Wohnraumüberwachung ganz entscheidend zum Tatnachweis bei... ."

Wenn sich auch schon aufgrund der geringen Zahl der bisher durchgeführten Überwachungsmaßnahmen deren Erfolgseignung nicht abschließend beurteilen lässt, spricht doch vieles für die Annahme, dass sich die Zahl der nicht

relevant gewordenen Maßnahmen zumindest zu einem nicht unbedeutenden Teil mit technischem Fehlschlagen der Überwachung erklären lässt, da die technische Umsetzung des Abhörens in Wohnungen – wie oben dargestellt – nicht unproblematisch ist. Soweit darüber hinaus andere Gründe für das Fehlschlagen der Überwachung verantwortlich sind, entspricht dies dem jeder strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme anhaftenden Risiko ihrer Irrelevanz für den Verfahrensausgang. Ein Zusammenhang zwischen der Dauer der Maßnahme und deren Relevanz für das weitere Verfahren ist aufgrund des ausgewerteten Materials nicht ersichtlich.

i) Bedeutung für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Obwohl die bislang vorliegenden Erfahrungen mit der akustischen Wohnraumüberwachung wegen der seltenen Durchführung gering sind, wird die Bedeutung der Maßnahme für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von den Landesjustizverwaltungen nahezu einhellig ausdrücklich anerkannt, ohne dass dies freilich durch Einzelbeispiele hinreichend belegt werden kann.

Nur ein Teil der bisher durchgeführten Ermittlungsverfahren – genaue Zahlenangaben lassen sich bezogen auf die Gesamtzahl nicht machen – hat einen Bezug zur Organisierten Kriminalität gehabt. Gleichwohl wird gerade für diese Fälle, in denen es die Beteiligten verstehen, durch konspiratives Vorgehen Ermittlungsmaßnahmen wie die Telefonüberwachung zu umgehen, das besondere Bedürfnis und die besondere Rechtfertigung für die akustische Wohnraumüberwachung gesehen.

Die bisherige Relevanz der Ermittlungsmaßnahme für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität schätzt das Bayerische Staatsministerium der Justiz so ein:

> „Das Institut der akustischen Wohnraumüberwachung ist – trotz der komplizierten Regelung – geeignet, den Informationsfluss innerhalb krimineller Organisationen zu behindern und dürfte innerhalb krimineller Organisationsstrukturen zu einer gewissen Verunsicherung führen. Dies wird allerdings dadurch relativiert, dass bislang nur in geringem Maße Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden.“

Verlässliche Aussagen zur Bedeutung der akustischen Wohnraumüberwachung zur Bekämpfung des Terrorismus sind aufgrund des von den Ländern Mitgeteilten nicht möglich.

j) Finanzieller Aufwand und Nutzen der Maßnahme

Hinsichtlich der durch die Maßnahme verursachten Kosten ist zunächst auf die in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten jährlichen Berichte der Bundesregierung zu verweisen, in denen schon bisher für jedes Verfahren die Kosten ausgewiesen wurden.

Allerdings ist die Aussagekraft der dort ausgewiesenen Beträge zu relativieren. Zum einen bestehen keine einheitlichen Maßstäbe für die Erfassung der Kosten. Das Hessische Ministerium der Justiz führt dazu aus:

> „Problematisch ist und bleibt die Erfassung der Kosten der Maßnahme. Mit dem Hessischen Landeskriminalamt wurde eine einheitliche Feststellung der Kosten abgestimmt – danach werden Personalkosten auf der Grundlage einer Personalkostentabelle für Kostenberechnung in der Verwaltung sowie Sachkosten bestehend aus Kosten für die Kommunikationstechnik sowie Legendierungskosten erhoben. Diese Berechnungsgrundlagen gelten freilich nur, soweit die Maßnahme von hessischen Polizeibehörden, nicht aber vom Bundeskriminalamt oder von anderen Landeskriminalämtern durchgeführt wurde. Die Vergleichbarkeit der Angaben bleibt daher fraglich.“

Zum anderen ist der finanzielle Aufwand einer Maßnahme stark einzelfallabhängig. Insbesondere spielen eine Rolle die Dauer der Maßnahme, die Örtlichkeit des Zielobjekts sowie die Erforderlichkeit des Einsatzes eines Dolmetschers. Die Kosten für das technische Gerät fallen dann besonders ins Gewicht, wenn die Anschaffungskosten angesetzt werden müssen. Dies kann bei Zerstörung des Geräts (z. B. durch den Tatverdächtigen) erforderlich sein.

Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hat für ein Verfahren folgende Kostenaufstellung mitgeteilt:

> „Durch die Maßnahmen nach § 100c StPO sind folgende Kosten entstanden:

Installations- und Baumaterial	343, 33 DM
Fernmeldetechnik	1 522,68 DM
108 DAT- Kassetten a 10,00 DM	1 080,00 DM
Entgelt für die Nutzung der konspirativen Wohnung	1000,00 DM
entstandene Telefonkosten	261,51 DM
Dolmetscherkosten	76 409,26 DM
Gesamtkosten	80 607,78 DM“

Auffällig ist der hohe Anteil der Dolmetscherkosten an den Gesamtkosten. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat Dolmetscherkosten für ein Verfahren in Höhe von ca. 60 000 DM, das Land Berlin solche in Höhe von ca. 80 000 DM mitgeteilt.

Aussagen über etwaige Auswirkungen der Wohnraumüberwachung für die Gesamtwirtschaft lassen sich nicht machen. Einerseits kann auf die Behinderung und Verunsicherung der Organisierten Kriminalität durch die Möglichkeit der akustischen Wohnraumüberwachung hingewiesen werden, die zu einer allerdings nicht quantifizierbaren Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Schäden geführt haben dürfte. Andererseits können auch die im Rahmen der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität durch die Maßnahme erzielten Erfolge volkswirtschaftlichen Nutzen haben, der aber nicht bemessen werden kann.

Repräsentative Aussagen über die durch die akustische Wohnraumüberwachung ermöglichte Gewinnabschöpfung lassen sich ebenfalls nicht machen. Von dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde aber für einen Fall des

illegalen BtM-Handels die Sicherung von 525 000 DM im Rahmen der Vermögensabschöpfung berichtet. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass in einem Fall 1,5 Mio. DM sichergestellt und im Wege der Rückgewinnungshilfe dem Opfer einer Straftat zurückgeführt werden konnten und die akustische Wohnraumüberwachungsmaßnahme hieran einen nicht unerheblichen Anteil hatte.

III Änderungsvorschläge der Landesjustizverwaltungen – Darstellung und Bewertung –

Aus dem Bereich einiger Länder wurde über dort gesehenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf berichtet, der allerdings regelmäßig nicht mit konkreten Ermittlungsdefiziten oder anderweitig rechtstatsächlich untermauert wurde. Schon aus diesem Grund erscheint es nicht sinnvoll, diesen Anregungen ohne weitere rechtstatsächliche Absicherung nachzugehen.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Problemkreise:

1 Die Frist des § 100d Abs. 4 StPO

Als zu kurz empfunden wurde von einigen Landesjustizverwaltungen die Frist des § 100d Abs. 4 StPO. Die Vorschrift sieht vor, dass die Anordnung einer Wohnraumüberwachung auf höchstens vier Wochen zu befristen ist.

Die Schwierigkeiten mit der Frist resultieren daraus, dass die Frist nach herrschender Meinung nicht erst mit dem Vollzug der Abhörmaßnahme beginnt, sondern schon mit dem Erlass der richterlichen Anordnung.

Hinsichtlich der häufig sehr zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten, die vielfach wegen der Notwendigkeit des Betretens einer Wohnung eine gerichtliche Anordnung voraussetzten, sei deshalb die Frist zu kurz. So wurde vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz ein Fall geschildert, in dem allein die Installation der Abhöreinrichtung erst nach Ablauf von acht Wochen erfolgen konnte.

Vorgeschlagen wurde deshalb, die sowohl für die Telekommunikationsüberwachung als auch den (außerhalb von Wohnungen stattfindenden) „kleinen Lauschangriff“ geltende Dreimonatsfrist (§§ 100b Abs. 2 Satz 4, 100d Abs. 1 Satz 2 StPO) ebenfalls für die akustische Wohnraumüberwachung vorzusehen. Stattdessen käme auch eine Stufenlösung in Betracht, bei der in einer ersten Entscheidung die Richter den Einbau der Geräte genehmigten und in einer zweiten deren Nutzung.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf in dieser Frage wird von der Bundesregierung derzeit – ungeachtet der gebotenen weiteren Beobachtung der Entwicklung – nicht gesehen. Einerseits gewährleistet die Fristverlängerungsmöglichkeit des § 100d Abs. 4 Satz 2 StPO, dass eine Wohnraumüberwachung nicht wegen der Vierwochenfrist fehlschlagen muss. Andererseits hat der Gesetzgeber aus wohl überlegten und auch heute noch gültigen Gründen eine gegenüber anderen Überwachungsmaßnahmen kürzere Frist gewählt: Es sollte eine effektive richterliche Kontrolle sichergestellt werden, um der besonderen Eingriffstiefe der Wohnraumüberwachung gerecht zu werden.

2 Der Straftatenkatalog des § 100c Abs.1 Nr.3 StPO

Angeregt wurde von einigen Landesjustizverwaltungen eine Ergänzung des Straftatenkatalogs um bestimmte Straftaten z. B. um alle Vortaten der Geldwäsche nach § 261 StGB oder um die banden- und gewerbsmäßige Steuerhehlerei.

Ferner wurde eine Angleichung der Deliktskataloge der § 100a StPO und § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO im Hinblick auf die Korruptionsdelikte gefordert, weil Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) zwar Anlasstaten einer Wohnraumüberwachung, nicht aber (der weniger grundrechtsintensiven) Telekommunikationsüberwachung sind.

Eine solche Anpassung der Straftatenkataloge in § 100a StPO und § 100c Abs.1 Nr.3 StPO wird von der Bundesregierung geprüft werden, wenn das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg die Ergebnisse seiner rechtstatsächlichen Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ vorgelegt hat. Wegen der hohen und stetig steigenden Zahl der Telefonüberwachungen hat das Bundesministerium der Justiz das Max-Planck-Institut mit dieser Untersuchung, die zurzeit durchgeführt wird und deren Ergebnisse frühestens im Frühjahr 2002 vorliegen werden, beauftragt, um empirisch gesicherte Erkenntnisse als Grundlage der Bewertung der Notwendigkeit und der Erfolgseignung heimlicher Ermittlungsmaßnahmen u. a. im Bereich der §§ 100a ff. StPO zu gewinnen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollen zunächst abgewartet werden. Vorher sollten keine punktuellen Änderungen der gesetzlichen Regelungen in Erwägung gezogen werden. Auch in der Sache durchaus erwägenswerte Änderungen im Bereich der Katalogtaten des § 100a StPO (Korruption, Sexualstrafrecht) wurden deshalb zurückgestellt.

3 Optische Wohnraumüberwachung – „großer Spähangriff“

Unter Hinweis auf eine Verbesserung des Beweiswertes wegen Schwierigkeiten bei der Zuordnung des gesprochenen Wortes zum jeweiligen Täter wurde in einem Fall die Zulassung auch der optischen Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken befürwortet.

Nähere rechtstatsächliche oder kriminalistische Erkenntnisse über Tauglichkeit und Geeignetheit des so genannten „Großen Spähangriffs“ liegen bisher nicht vor. Ferner ist ein konkretes Bedürfnis für eine derartige Ausweitung der strafprozessualen Eingriffsnorm, die zudem eine

Verfassungsänderung voraussetzen würde, bislang nicht dargetan. Auch vor dem Hintergrund, dass der besonderen Bedeutung der Wohnung gerecht zu werden ist, die ihr als dem Ort zukommt, an dem der Bürger frei und unbeobachtet sein kann, sieht die Bundesregierung derzeit keinen aktuellen Handlungsbedarf.

4 Legitimation notwendiger Begleitmaßnahmen

Von einigen Landesjustizverwaltungen wurde angeregt, die Zulässigkeit typischer Begleitmaßnahmen für den Einsatz technischer Mittel nach § 100c Abs.1 Nr. 3 StPO gesetzlich zu regeln.

Allerdings wurde auch von diesen Ländern zu Recht darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil des Schrifttums die strafprozessualen Ermächtigungen zur Vornahme von Grundrechtseingriffen zugleich auch die Durchführung der für diesen Eingriff erforderlichen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen mitenthalten, soweit diese mit dem ausdrücklich geregelten Primäreingriff typischerweise verbunden sind (BGH, Ermittlungsrichter, Beschluss vom 11. April 1997 – 1 BGs 88/97, NJW 1997, 2189; BGH, Urtiel vom 24. Januar 2001 – 3 StR 324/00, StV 2001, 216 ff.; Schneider NStZ 1999, 388 ff.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Auflage (2001) § 100c Rn. 8). Bei Anwendung dieser Grundsätze ist der (notwendige) Einbau der Überwachungsgeräte wie auch deren abschließender Abbau von der Anordnung der Wohnraumüberwachung umfasst und damit legitimiert.

Eine gesetzliche Regelung, die letztendlich auch nur abstrakt die Zulässigkeit von Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen regeln könnte, dürfte demgegenüber nicht mehr Rechtssicherheit schaffen. Letztlich müsste auch bei einer ausdrücklichen Regelung zu prüfen sein, ob die Maßnahme – z. B. das Betreten der Wohnung zur Installation des technischen Geräts – erforderlich und verhältnismäßig ist. Schließlich spricht gegen eine gesetzliche Regelung, dass darauf Bedacht zu nehmen sein müsste, dass Umkehrschlüsse vermieden werden, da sich die Frage notwendiger Begleitmaßnahmen nicht nur bei der Wohnraumüberwachung, sondern auch bei einer Reihe anderer Ermittlungsmaßnahmen stellt.

5. Die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer

Nach § 100d Abs. 2 Satz1 StPO, § 74a GVG obliegt die Entscheidung über die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung der Staatsschutzkammer, einer besonderen Strafkammer bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Gesetzgeberischer Zweck dieser Zuständigkeitskonzentration ist die Bündelung der Erkenntnisse und Erfahrungen über den Bezirk einzelner Landgerichte und Staatsanwaltschaften hinaus bei bestimmten Spruchkörpern, um so eine der Eingriffsschwere gerecht werdende und gleichmäßige Rechtshandhabung zu gewährleisten.

Diese Zuständigkeitsregelung wird von einigen Landesjustizverwaltungen für unzweckmäßig gehalten. So wird insbesondere auf den Verwaltungsaufwand hingewiesen, der allein mit dem Aktentransport in den Flächenländern verbunden sei; insoweit wäre eine Zuständigkeit der Strafkammern vorzuziehen.

Der Bundesregierung erscheint eine Änderung der Zuständigkeitsregelung des § 100d Abs. 2 StPO derzeit nicht angezeigt. Die ursprüngliche gesetzgeberische Zielsetzung – die Bündelung von Erfahrungswerten bei einer Kammer – beansprucht gerade aufgrund der geringen Zahl von Anordnungen nach wie vor besondere Gültigkeit.

Soweit weitergehend sogar geltend gemacht wurde, der Ermittlungsrichter am Amtsgericht (als Einzelrichter) eigne sich aufgrund seiner Erfahrungen mit der Anordnung von strafprozessualen Maßnahmen (z. B. Haftbefehl, Telekommunikationsüberwachung) besonders auch für die Anordnung der Wohnraumüberwachung, ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine solche Einführung einer ermittlungsrichterlichen Zuständigkeit eine Änderung des Grundgesetzes voraussetzte. Denn Artikel 13 Abs. 3 Satz 3 GG schreibt vor, dass die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper erfolgt. Bei Gefahr in Verzug kann sie gemäß Artikel 13 Abs. 3 Satz 4 GG auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

6 Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Fahndung

Aus der polizeilichen Praxis eines Landes wurde der Eindruck mitgeteilt, die Wohnraumüberwachung sei in der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung als Fahndungsinstrument ungeeignet. Einerseits richte sich die Maßnahme zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters nur gegen den Beschuldigten, andererseits setze die Überwachung von Wohnungen anderer Personen als des Beschuldigten nach § 100c Abs. 2 Satz 4 StPO voraus, dass anzunehmen sei, der Beschuldigte halte sich in dieser Wohnung auf. Bestehe Grund zu einer solchen Annahme, sei ein Abhören der Räumlichkeiten nicht mehr notwendig, da die gesuchte Person dann sofort festgenommen werden könne. Es verbleibe daher nahezu kein Anwendungsbereich für die Wohnraumüberwachung als Fahndungsinstrument.

Dieses Problem des eingeschränkten Anwendungsbereichs der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Ermittlung des Aufenthaltsortes hat der Gesetzgeber durchaus gesehen (Bundestagsdrucksache 13/8651, S. 13). Er war der Auffassung, aus Gründen der Abwägung ermittlungstechnischer Notwendigkeiten gegen das Gewicht der Rechtsgutsbeeinträchtigung komme die Wohnraumüberwachung nur zur Aufenthaltsermittlung von Mittätern des Beschuldigten in Betracht. Denn die akustische Wohnraumüberwachung dürfe sich nur gegen den Beschuldigten, nicht auch gegen andere Personen richten. Dies setze voraus, dass der Aufenthalts-

ort des Beschuldigten bekannt sei, zu dessen Aufenthaltsermittlung könne die Maßnahme mithin nicht angeordnet werden.

Gesetzgeberisches Tätigwerden ist daher nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht veranlasst. Abgesehen davon, dass die bewusste gesetzgeberische Entscheidung nach wie vor überzeugend erscheint, ist ein konkreter Bedarf für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs für Fahndungszwecke nicht erkennbar. Die Wohnraumüberwachung dürfte sich ohnehin wegen ihres oftmals hohen Zeitaufwands zur Schaffung ihrer technischen Voraussetzungen schon aus praktischen Gründen nur sehr bedingt als Fahndungsinstrument eignen.

7 Verpflichtung Dritter zur Ermöglichung von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen

Von einigen Landesjustizverwaltungen wurde als Defizit gewertet, dass die Regelungen über die Wohnraumüberwachung keine Regelung enthielten, die – vergleichbar mit § 100b Abs. 3 StPO – die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistern (Nutzung einer Telefonleitung für eine leitungsgebundene Abhöranlage) ermöglichte. Eine solche Regelung sei darüber hinaus für die Heranziehung sonstiger Dritter, etwa des Schlüsseldienstes, von Alarmanlagenbauern, Schornsteinfegern und Stromablesern notwendig. Diese Dritten würden benötigt, um die verdeckte Installation des technischen Geräts zu ermöglichen.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren hat auf ihrer Sitzung am 7./8. November 2001 in Meisdorf den Beschluss des Arbeitskreises II vom 17./18. Oktober 2001, der sich mit dieser Thematik befasste, zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesminister des Innern gebeten, sich insbesondere für die Ergänzung der Strafprozessordnung (Unterstützungspflicht geschäftsmäßiger Telekommunikationsanbieter im Rahmen von strafverfolgenden Maßnahmen nach § 100c ff. StPO) und des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes (§ 17a ZSEG) einzusetzen.

Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, ob gesetzliche Mitwirkungspflichten von Dritten beim Einsatz technischer Mittel nach § 100c ff. StPO geschaffen werden können und sollten. Sie weist aber schon jetzt darauf hin, dass eine auf aktives Handeln gerichtete Mitwirkungsverpflichtung Dritter weit über die bloße Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 100b Abs. 3 Satz 1 StPO hinausginge und deshalb eine Vielzahl im Einzelnen zu prüfender Probleme aufwerfen dürfte.

IV Ergebnis und Folgen

Die praktischen Erfahrungen mit dem erst seit gut dreieinhalb Jahren gegebenen Ermittlungsinstrumentarium erlauben noch keine definitiven Aussagen und Schlussfolgerungen. Die bisherigen 70 Anwendungsfälle und die Berichterstattung durch die Länder reichen für eine fundierte Bewertung der verfassungsrechtlichen, kriminal- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen nicht aus.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von dem Abhören des Wohnraums von den Strafverfolgungsbehörden in überzogenem Maße Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen kann die Erfolgseignung der Maßnahme angesichts der gegebenen vielfältigen technischen Probleme sowie der zum Teil auch darauf beruhenden hohen Quote von für das Verfahren nicht relevant gewordenen Maßnahmen derzeit noch nicht hinreichend belegt werden, wenn auch eine Reihe von Ländern auf die wesentliche – freilich nicht quantifizierbare – Bedeutung der akustischen Wohnraumüberwachung für die Kriminalitätsbekämpfung hingewiesen hat. Auch wurde auf den Verunsicherungseffekt insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminaltät hingewiesen, der durch die rechtliche Möglichkeit zur Wohnraumüberwachung eingetreten ist. Zur Frage der gebotenen Berücksichtigung von Grundrechten und Zeugnisverweigerungsrechten liegen hinreichende rechtstatsächliche Erkenntnisse nicht vor. Anhaltspunkte für eine unzureichende Berücksichtigung sind indessen nicht ersichtlich.

Die Auswertung des vorliegenden Materials hat darüber hinaus keine Mängel im Gesetzesvollzug aufgezeigt, die durch Gesetzesänderungen kurzfristig beseitigt werden müssten.

Eine abschließende Beurteilung erscheint aber derzeit nicht möglich. Es ist deshalb zunächst die weitere Anwendung des Instruments der akustischen Wohnraumüberwachung über einen längeren Zeitraum abzuwarten, um genügend aussagekräftiges Fallmaterial für repräsentative Aussagen zu erlangen. Weitere Erkenntnisse sind auch von dem Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ zu erwarten, das sich auch mit der akustischen Wohnraumüberwachung befassen wird, soweit diese im Zusammenhang mit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wird. Die Bundesregierung wird darüber hinaus untersuchen, ob und wie eine – im Vergleich zur Aussagekraft der Berichte der Länder – bessere Erfolgskontrolle erreicht werden kann. In Betracht kommen hier insbesondere entsprechende Forschungsaufträge, wobei auch geprüft werden müsste, ob die rechtstatsächliche Datenbasis für eine verlässliche Evaluation ausreicht. Die bestehende jährliche parlamentarische Kontrolle gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG ermöglicht daneben weiterhin die Beobachtung der Entwicklung dieser verdeckten Ermittlungsmaßnahme, sodass festgestellte Defizite kurzfristig durch gesetzgeberische Korrekturen bereinigt werden können.

Anlage 1

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/2452

27. 12. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 GG

1. Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO im Jahr 1998

   Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahingehend, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag auf der Grundlage von Ländermitteilungen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Der Deutsche Bundestag ist ferner über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

   Zur Vorbereitung des nunmehr für das Kalenderjahr 1998 vorgelegten Berichts hat der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister Vorgaben für die staatsanwaltschaftliche Praxis erarbeitet, die zum einen die erforderliche bundeseinheitliche Erhebung des Datenmaterials sicherstellen und zum anderen gewährleisten sollen, das der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, die Normeffizienz aufgrund aussagekräftigen Materials zu überprüfen.

   Zu diesem Zweck hat der Strafrechtsausschuss, ausgehend von den in § 100e Abs. 1 StPO so genannten Kriterien, neben praktisch-organisatorischen Erhebungsanordnungen folgende normkonkretisierende Festlegungen getroffen, die von der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister im November 1998 zur Kenntnis genommen worden sind:

   1. Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wurde aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit in die sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen aufgeteilt, denen die konkrete, Anlass zu einer Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO gebende Straftat zuzuordnen ist. Mitzuteilen ist demnach die sich aus nachfolgender Übersicht ergebende Zuordnungsnummer:

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO).
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 1999.

noch Anlage 1

11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

2. Der Umfang einer Maßnahme wird sowohl durch die Anzahl der in einem Ermittlungsverfahren angeordneten Einzelmaßnahmen (überwachte Wohnungen) als auch durch die Gesamtzahl der Betroffenen, unterschieden zwischen Beschuldigten und Nichtbeschuldigten, bestimmt. Mit Blick auf den Schutzbereich des Artikels 13 GG gilt als von einer Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung „betroffenen“ jede Person, die Inhaberin des Schutzgutes „Wohnung“, d. h. Eigentümerin, Mieterin oder sonst Nutzungsberechtigte ist. Gleichermaßen betroffen sind die Beschuldigten des Verfahrens, wenn sie nicht zugleich Wohnungsinhaber sind. Damit scheiden aus dem Kreis der Betroffenen die Personen aus, die sich in der überwachten Wohnung lediglich zufällig aufgehalten haben.

3. Die Bedeutung der aus einer Überwachungsmaßnahme resultierenden Erkenntnisse für das Ermittlungsverfahren, mithin das Ergebnis der Maßnahme, ist im Falle eines im Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens anhand kriminalistischer Erfahrungswerte zu prognostizieren. Bei endgültiger Einstellung bzw. rechtskräftigem Verfahrensabschluss ist die Relevanz der Erkenntnisse konkret mitzuteilen.

Die anliegende nach Ländern gegliederte Übersicht berücksichtigt nicht lediglich angeordnete, indes im Berichtsraum nicht zur Durchführung gelangte Maßnahmen, die konkret den Schutzbereich des Artikels 13 GG zu berühren geeignet waren, m.a.W. solche, bei deren Durchführung die erforderlichen technischen Installationen in den zu überwachenden Räumlichkeiten bereits angebracht waren.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität am 9. Mai 1998 bis einschließlich 31. Dezember 1998 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in 8 Ländern die aus anliegender tabellarischer Übersicht ersichtlichen Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden. In den übrigen Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 1998 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

2. Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Artikel 13 Abs. 4 GG und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, Artikel 13 Abs. 5 GG im Jahr 1998

   Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 4 GG, also zur Gefahrenabwehr, und, soweit wegen einer Verwendung über die Eigensicherungszwecke hinaus richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Abs. 5 GG, also zur Eigensicherung, haben im Berichtszeitraum des Kalenderjahres 1998 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

noch Anlage 1

Im Jahr 1998 durchgeführte Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betroffenen Wohnungen*)	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt**)	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung**)	Relevanz für das Verfahren**)
Baden-Württemberg	1	3	1	2	2		15 Tage	1 569,28	nein	Andauernde Ermittlungen	nein
Bayern	1	12	1	1	1		42 Tage	2 430,–	nein	Andauernde Ermittlungen	nein
Hessen	1	3	1	4	1	3	7 Tage	1 662,60	ja		nein
Mecklenburg-Vorpommern	1	6	1	3	3		12 Tage	ca. 10 500,–	ja		nein
Niedersachsen	2 Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	nicht gesondert ausgewiesen	Beschuldigter: nein Nichtbeschuldigter: ja	Andauernde Ermittlungen	nein
	Verf. Nr. 2	12	1	4	4		12 Tage	ca. 15 000,–	ja		ja
Nordrhein-Westfalen	1	3	1	1	1		13 Tage	3 948,70	ja		nein
Sachsen	1	3	1	3	1	2	3 Tage	15 865,85	ja		ja
Schleswig-Holstein	1	3	1	2	2		5 Tage	14 384,–	ja		nein

*) Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.
**) Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Anlage 2

Deutscher Bundestag **Drucksache 14/3998**
14. Wahlperiode 17. 08. 2000

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz für das Jahr 1999

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahin gehend, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag auf der Grundlage von Ländermitteilungen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Ferner ist der Deutsche Bundestag über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist, und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

Die durch Plenarbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13. April 2000 entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses der Bundestagsdrucksache 14/2383, Ziffer 2 geäußerte Bitte um Unterrichtung, „in welcher Weise die Länder die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes obliegende parlamentarische Kontrolle der Überwachung von Wohnungen, die der Kontrolle durch ein vom Deutschen Bundestag gewähltes Gremium gleichwertig ist, gewährleisten," betrifft in erster Linie die Zuständigkeit der Länderparlamente und wäre daher primär an diese zu richten. Die Bundesregierung kommt der Unterrichtungsbitte gleichwohl nach, soweit ihr entsprechende Informationen zugänglich sind. Dies geschieht in dem Bemühen um Unterstützung des Parlaments und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die durch Artikel 13 Abs. 6 GG geforderte parlamentarische Kontrolle och keine Praxis ausbilden konnte. Die Ergebnisse einer entsprechenden Anfrage des Bundesministeriums der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen sind in der Anlage 3 wiedergegeben.

Im Kalenderjahr 1999 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in 11 Ländern die aus anliegender tabellarischer Übersicht (Anlage 1) ersichtlichen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt worden. In den übrigen Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 1999 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

Sachsen-Anhalt und Hessen haben mitgeteilt, dass entgegen den für das Jahr 1998 gemachten Angaben (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2452) jeweils zusätzlich eine Maßnahme durchgeführt worden sei, die erst nachträglich gemeldet wurde und dementsprechend keinen Eingang in den das Jahr 1998 betreffenden Bericht finden konnte. Eine aktualisierte Übersicht für 1998 ist nachstehend als Anlage 2 wiedergegeben. Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 4 GG, also zur Gefahrenabwehr, und, soweit wegen einer Verwendung über die Eigensicherung hinaus richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Abs. 5 GG, also zur Eigensicherung, haben im Berichtszeitraum des Kalenderjahres 1999 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Die in der Bundestagsdrucksage 14/2452 näher dargestellten Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung in den Ländern und zur Darstellung des Erhebungsergebnisses gelten weiterhin. Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird nachfolgend mit den sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen nebst Zuordnungsnummer nochmals wiedergegeben:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juli 2000. Mit dem Bericht wird der Deutsche Bundestag gemäß seinem Beschluss vom 13. April 2000 zu Nummer 2 der Beschlussempfehlung in der Bundestagsdrucksache 14/2383 zusätzlich darüber unterrichtet, „in welcher Weise die Länder die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 Grundgesetz obliegende parlamentarische Kontrolle der Überwachung von Wohnungen, die der Kontrolle durch ein vom Deutschen Bundestag gewähltes Gremium gleichwertig ist, gewährleistet".

noch Anlage 2

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

noch Anlage 2

Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gem. vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt **	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung**	Relevanz für das Verfahren**
Baden-Württemberg	Verf. Nr. 1	12	1	5	5		93 Tage	nicht bezifferbar	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	12	1	1	1		27 Tage	0,00	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	12	8	4	27 Tage	ca. 6 000,00	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	2	2		6 Tage	nicht bekannt	Ja		Ja
Bayern	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	12 Tage	351,60	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	2	unbestimmt			23/24 Tage	ca. 4 000,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 3	3	1	6	1	5	12 Tage	keine	Ja		Ja
	Verf. Nr. 4	12	1	3	1	2	2 Tage	229,80	Ja		Nein
	Verf. Nr. 5	12	1	2	1	1	28 Tage	keine	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Berlin	Verf. Nr. 1	12	1	5	1	4	3 Tage	ca. 16 150,00	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	7	1	6	26 Tage	nicht bekannt	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	9	1	3	2	1	13 Tage	ca. 11 000,00	Nein	Gefährdung des Ermittlungszwecks	Ja
Brandenburg	Verf. Nr. 1	3	1	41	3	38	28 Tage	4 198,52	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 2	12	2	3	2	1	13 Tage	36 100,00	Nein	Gefährdung des Ermittlungszwecks	Ja

* Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.
** Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 2

noch Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gem. vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt **	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung**	Relevanz für das Verfahren**
Hamburg	Verf. Nr. 1	12	1	6	5	1	27 Tage	3 000,00	Ja, mit Ausnahme von 4 Beschuldigten	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	3	1	2	15 Tage	806,00	Ja		Nein
Hessen	Verf. N r. 1	3	1	1	1		3 Tage	15 641,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	8	2	6	94 Tage	7 486,40	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	1	1		43 Tage	42 716,00	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	2	2	1	1	8 Tage/ 8 Tage	51 461,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 5	3	1	1	1		4 Tage	ca. 10 000,00	Nein	anderweitige Kenntnisnahme durch Betroffenen	Nein
Niedersachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	2		42 Tage	27 500,00	Ja		Ja
Nordrhein-Westfalen	Verf. Nr. 1	5	1	18	16	2	27 Tage	ca. 2 000,00	Ja		Ja
Sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	5 516,30	Ja		Nein
Schleswig-Holstein	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	38 Tage	nicht festgestellt	Ja		Ja
Thüringen	Verf. Nr. 1	3	2	2	2		18/19 Tage	nicht bekannt	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja

* Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.
** Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 2

Anlage 2

Maßnahmen im Jahr 1998

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gem. vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt **	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung**	Relevanz für das Verfahren**
Baden-Württemberg	1	3	1	2	2		15 Tage	1 569,28	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Bayern	1	12	1	1	1		42 Tage	2 430,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Hessen	2										
	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	7 Tage	1 662,60	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	3	1	2	20 Tage	ca. 16 000,00	Ja		Ja
Mecklenburg-Vorpommern	1	6	1	3	3		12 Tage	ca. 10 500,00	Ja		Nein
Niedersachsen	2										
	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	nicht gesondert ausgewiesen	Beschuldigter: Nein Nichtbeschuldigter: Ja	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 2	12	1	4	4		12 Tage	ca. 15 000,00	Ja		Ja
Nordrhein-Westfalen	1	3	1	1	1		13 Tage	3 948,70	Ja		Nein
Sachsen	1	3	1	3	1	2	3 Tage	15 865,85	Ja		Ja
Schleswig-Holstein	1	3	1	2	2		5 Tage	14 384,00	Ja		Nein
Sachsen-Anhalt	1	12	1	1	1		7 Tage	ca. 300,00	Ja		Nein

* Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.

** Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Anlage 3

Umsetzung des Artikels 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes durch die Länder

Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen haben die Bundesländer die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes obliegende parlamentarische Kontrolle der Wohnraumüberwachungsmaßnahmen wie folgt ausgestaltet:

1. Information des Landesparlaments über akustische Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu präventiv-polizeilichen Zwecken

a) Das Landesparlament wird laut Mitteilung der jeweiligen Landesjustizverwaltung regelmäßig unterrichtet in: Baden-Württemberg (unter Hinweis auf § 23 Abs. 5 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes), Bayern (unter Bezugnahme auf Artikel 34 Abs. 6 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 des am 2. Februar 2000 beschlossenen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Landtags-Drucksache 14/2707)), Berlin (unter Hinweis auf § 25 Abs. 10 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164)), Brandenburg (unter Hinweis auf § 33 Abs. 9 des Brandenburgischen Polizeigesetzes), Hessen, Mecklenburg-Vorpommern (unter Hinweis auf § 34 Abs. 7 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes), Niedersachsen (unter Hinweis auf § 37a des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes), Saarland, Sachsen (unter Hinweis auf § 39 Abs. 10 des Sächsischen Polizeigesetzes), Schleswig-Holstein und Thüringen (unter Hinweis auf § 35 Abs. 5 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 454 f.)).

b) Hamburg (unter Hinweis auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes“ (Bürgerschafts-Drucksache 16/3433) und Rheinland-Pfalz haben mitgeteilt, eine entsprechende gesetzliche Regelung sei beabsichtigt.

c) Bremen sieht keinen Handlungsbedarf, weil der präventiv-polizeiliche Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung im Bremischen Polizeigesetz nicht vorgesehen sei.

2. Information des Landesparlaments über akustische Maßnahmen der Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz

Das Landesparlament wird laut Mitteilung der jeweiligen Landesjustizverwaltung regelmäßig unterrichtet in: Baden-Württemberg (unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 S. 9 des Baden-Württembergischen Landesverfassungsschutzgesetzes), Bayern (unter Bezugnahme auf Artikel 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 des am 2. Februar 2000 beschlossenen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Landtags-Drucksache 14/2707)), Brandenburg (unter Hinweis auf § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes), Hessen, Rheinland-Pfalz (unter Hinweis auf § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes), Sachsen-Anhalt (unter Hinweis auf § 8 Abs. 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. August 1999 (GVBl. S. 234)), Thüringen (unter Hinweis auf § 7 Abs. 7 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 454 f.)) und wohl auch Berlin. – In Sachsen ist eine Anpassung von § 17 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes an die Rechtslage nach Artikel 13 Abs. 6 GG beabsichtigt, soweit erforderlich.

3. Information des Landesparlaments über akustische Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zum Zweck der Strafverfolgung

Bayern (unter Bezugnahme auf Artikel 48a des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 383) i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 des am 2. Februar 2000 beschlossenen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Landtags-Drucksache 14/2707)), Brandenburg (unter Hinweis auf eine Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages), Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein (unter Bezugnahme auf das „Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung – StPO – über Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO“ vom 1. Dezember 1999 (GVOBl. S. 468) haben mitgeteilt, das Landesparlament werde regelmäßig unterrichtet). Beabsichtigt ist eine derartige Unterrichtung in Hamburg (unter Hinweis auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes“ (Bürgerschafts-Drucksache 16/3433)), Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (auf Wunsch des Landtages) und wohl auch in Sachsen-Anhalt.

Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen haben mitgeteilt, das Landesparlament werde nicht unterrichtet.

Anlage 3

Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6778**
14. Wahlperiode 06. 08. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz für das Jahr 2000

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahingehend, dass die Bundesregierung auf der Grundlage von Ländermitteilungen den Deutschen Bundestag über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Ferner ist der Deutsche Bundestag über die erfolgte Benachrichtung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

Die in der Bundestagsdrucksache 14/2452 näher dargestellten Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung in den Ländern und zur Darstellung des Erhebungsergebnisses gelten weiterhin. Im Hinblick auf die vom Gremium des Deutschen Bundestages nach Artikel 13 Abs. 6 GG geäußerte Bitte nach angereicherten Erkenntnissen hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder im April dieses Jahres ihren Strafrechtsausschuss mit entsprechenden Prüfungen beauftragt. Der Strafrechtsausschuss hat auf seiner Sitzung vom 21. bis 23. Mai 2001 in Bremen die von ihm in seiner Sitzung vom 13. bis 16. Oktober 1999 in Dresden beauftragte Arbeitsgruppe „Statistiken und Berichte zum Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen und für Telefonüberwachungen“, die seinerzeit Vorschläge zur einheitlichen Vorgabe für eine statistische Erfassung der Wohnraumüberwachung in den Ländern erarbeitet hat, mit der Prüfung der erhobenen Forderungen betraut.

Im Kalenderjahr 2000 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in 9 Ländern die aus anliegender tabellarischer Übersicht (Anlage) ersichtlichen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt worden. In den übrigen Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2000 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Abs. 4 GG sowie Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Abs. 5 GG, soweit sie wegen einer Verwendung über die Eigensicherung hinaus richterlich überprüfungsbedürftig sind, haben im Kalenderjahr 2000 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Eine aktualisierte Übersicht für 1999 ist in der Anlage beigefügt, nachdem von einigen Ländern Nachmeldungen für 1999 geliefert wurden.

Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird nachfolgend mit den sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen nebst Zuordnungsnummer nochmals wiedergegeben:

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern vom 2. August 2001.

noch Anlage 3

9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

noch Anlage 3

Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 2000

Stand: 11. Juli 2001

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Baden-Württemberg	Verf. Nr. 1	3	1	3	3	0	28 Tage (angeordnet)	772,31	Ja		Ja
	Verf. Nr. 2	9/12	1	7	4	3	28 Tage	1 200	Nein	kein Verfahrensabschluss Gefährdung des Untersuchungszwecks	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	9	3	6	44 Tage	4 865,50	Ja		Ja
Bayern	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	29 Tage	ca. 30 000	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	1	3	3	0	170 Tage	noch nicht ermittelt*	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	3	3	0	36 Tage	noch nicht ermittelt*	Nein	kein rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens	Ja
	Verf. Nr. 4	3	1	2	1	1	18 Tage	6 621	Ja		Ja
	Verf. Nr. 5	3	1	2	2	0	17 Tage (Aufzeichnung)	ca. 300	Nein	kein Abschluss des Verfahrens; keine Beendigung der Auswertung	Ja
Berlin	1 Verfahren	3	1	2	1	1	13 Tage	noch nicht bekannt	Nein	andauernde Ermittlungen Gefährdung des Ermittlungszwecks	Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 3

noch Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 2000

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Hessen	Verf. Nr. 1	3	3	3	3	0	Tatsächlich wurde nicht überwacht	2 145	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	3	3	0	Überwachungsvorrichtung untauglich	ca. 49 201,20	Nein	Kein Abschluss der Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	2	1	1	53 Tage	ca. 21 440	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	1	0	1	2 Tage	ca. 3 000	Ja		Ja
	Verf. Nr. 5	10	1	3	1	2	1 Tag	ca. 2 000	Nein	Erhebl. Gefährdung der Wohnungsinhaberin Zeugin	Ja
	Verf. Nr. 6	3	1	2	1	1	13 Tage	ca. 3 000	Ja		Nein
	Verf. Nr. 7	6	1	2	0	2	1 Tag	ca. 4 329,50	Ja		Ja
	Verf. Nr. 8	3	1	1	1	0	37 Tage	ca. 13 861	Ja		Nein
		3	1	3	1	2	20 Tage	ca. 13 861	Ja		Nein
		3	1	1	1	0	8 Tage	ca. 13 861	Ja		Nein
	Verf. Nr. 9	12	1	2	2	0	8 Tage	ca. 10 939,35	Ja		Nein
Mecklenburg-Vorpommern	1 Verfahren	3	1	4	1	3	21 Tage	4 450	Ja		Ja
Niedersachsen	Verf. Nr. 1	12	1	1	1	0	0 Tage (Anordnung nicht umgesetzt)	0	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	1	2	1	1	22 Tage	ca. 10 000	Ja		Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	2	2	0	30 Tage	19 616	Ja		Ja
	Verf. Nr. 4	10	1	1	1	0	55 Tage	ca. 13 000	Ja		Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 3

noch Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 2000

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Nordrhein-Westfalen	Verf. Nr. 1	7	1	3	1	2	16 Tage	ca. 3 000	Ja		Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	5	1	4	2 Tage	keine	Ja		Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	1	1	0	39 Tage	11 878,02	Nein	Abschiebung nach Jugoslawien; Aufenthalt nicht bekannt	Nein
Rheinland-Pfalz	Verf. Nr. 1	12	1	3	3	0	8 Tage	ca. 2 000	Nein	weitere Zurückstellung der Benachrichtigung genehmigt	Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	8	1	7	20 Tage	8 406,52	Ja		Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	10	1	9	16 Tage	3 768,05	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	2	2	0	4 Tage	200	Ja		Nein
Sachsen	Verf. Nr. 1	3	1	2	2	0	1 Tag	nicht bekannt	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	2	1	1	3 Tage	1 843,05	Ja		Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 3

Anlage 2

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Baden-Württemberg	Verf. Nr. 1	12	1	5	5		93 Tage	nicht bezifferbar	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	12	1	1	1		27 Tage	0	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	12	8	4	27 Tage	ca. 6 000,-	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	2	2		6 Tage	nicht bekannt	Ja		Ja
Bayern	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	12 Tage	351,60	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	2	unbestimmt	–	–	23/24 Tage	ca. 4 000,-	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 3	3	1	6	1	5	12 Tage	keine	Ja		Ja
	Verf. Nr. 4	12	1	3	1	2	2 Tage	229,80	Ja		Nein
	Verf. Nr. 5	12	1	2	1	1	28 Tage	keine	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Berlin	Verf. Nr. 1	12	1	5	1	4	3 Tage	ca. 16 150,-	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	7	1	6	26 Tage	nicht bekannt	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	9	1	3	2	1	13 Tage	ca. 11 000,-	Nein	Gefährdung des Ermittlungszwecks	Ja
Brandenburg	Verf. Nr. 1	3	1	4	4	0	28 Tage	80 607,78	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 2	12	2	3	2	1	13 Tage	ca. 36 000,-	Ja		Ja
Hamburg	Verf. Nr. 1	12	1	6	5	1	27 Tage	3 000,-	Ja, mit Ausnahme von 4 Beschuldigten	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	3	1	2	15 Tage	806,-	Ja		Nein

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 3

noch Anlage 2

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt*	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung*	Relevanz für das Verfahren*
Hessen	Verf. Nr. 1	3	1	1	1		3 Tage	15 641,-	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	8	2	6	94 Tage	7 486,40	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	1	1		43 Tage	42 716,-	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	2	2	1	1	8 Tage/8Tage	51 461,-	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 5	3	1	1	1		4 Tage	ca. 10 000,00	Nein	anderweitige Kenntnisnahme durch Betroffenen	Nein
Niedersachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	2		42 Tage	27 500,-	Ja		Ja
Nordrhein-Westfalen	Verf. Nr. 1	5	1	18	16	2	27 Tage	ca. 2 000,-	Ja		Ja
	Verf. Nr. 2	14	1	2	2	0	7 Tage	ca. 2 500,-	Ja		Nein, Abhörtechnik wurde entdeckt und entfernt
Sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	5 516,30	Ja		Nein
Schleswig-Holstein	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	38 Tage	nicht festgestellt	Ja		Ja
Thüringen	Verf. Nr. 1	3	2	2	2		18 Tage/9 Tage	nicht bekannt	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja

* Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Anlage 4

Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und -minister betreffend Statistiken und Berichte zum Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen und zur Telefonüberwachung

I.

Der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz hat auf seiner Sitzung vom 21. bis 23. Mai 2001 in Bremen die Arbeitsgruppe "Statistiken und Berichte zum Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen und zur Telefonüberwachung" mit der Prüfung der Forderung der Artikel-13-Kommission des Deutschen Bundestages nach einer verdichteten Berichterstattung der Bundesregierung zu den Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung gebeten.

Die Arbeitsgruppe, an der teilgenommen haben

LMR'in Dr. Röwer, Justizministerium Nordrhein-Westfalen,
OStA Schmerfeld-Tophof, Justizministerium Nordrhein-Westfalen
StA Freyberger, Justizministerium Baden-Württemberg,
RD'in Dr. Muthig, Bayerisches Staatsministerium der Justiz,
MR Greven, Hessisches Ministerium der Justiz,
RLG Dr. Ferber, Niedersächsisches Justizministerium
MR'in Dr. Volk, Justizministerium Rheinland-Pfalz,
RLG Schmidt, Justizministerium Thüringen,
StA Burmeier, Bundesministerium der Justiz,

hat in ihrer Sitzung vom 6. bis 7. September 2001 in Düsseldorf die nachstehenden Vorschläge erarbeitet:

noch Anlage 4

1.

Verdichtete Berichterstattung

Der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat mit Bericht vom 27. Oktober 1998 darauf hingewiesen, dass die Berichtspflicht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme beginnt und sich auf durchgeführte akustische Wohnraumüberwachungen bezieht. Die Arbeitsgruppe hat aufgrund der bisherigen Berichterstattung Anlass darauf hinzuweisen, dass eine Berichtspflicht dann nicht besteht, wenn die Maßnahme zwar angeordnet, aber nicht durchgeführt wird.

Eine Ausdehnung der Berichterstattung auf die von einer akustischen Wohnraumüberwachung zufällig Mitbetroffenen ist abzulehnen. Der Begriff des "Beteiligten" in § 100 e StPO (Berichtspflichten) und § 101 Abs. 1 StPO (Benachrichtigung) kann nicht unterschiedlich bestimmt werden. Wenn die Angabe von Drittbetroffenen der Berichtspflicht unterliegen soll, müssten diese konsequenter Weise auch benachrichtigt werden. Dies führt bei unbekannten Dritten zu der vermeidbaren Feststellung personenbezogener Daten zum Zwecke der Identifizierung und im Zuge der Benachrichtigung zu einer vermeidbaren Stigmatisierung des Betroffenen, gerade wenn das Verfahren eingestellt wird oder sogar positiv den Unschuldsbeweis erbracht hat. Technisch ist es - je nach überwachtem Objekt - auch nicht möglich festzustellen, wie viele Personen Drittbetroffene einer solchen Maßnahme waren.

Um die Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung verständlicher als bisher zu gestalten, die Erfassung für die Praxis zu erleichtern und Zweifelsfälle nach Möglichkeit auszuschließen, sind der Einzelerhebungsbogen sowie der Objekt-Anlagebogen überarbeitet worden. Gleichzeitig werden der Praxis Hinweise auf die anzugebenden Inhalte gegeben. Damit soll für die Zukunft sichergestellt sein, dass die Bundesregierung ihrem Bericht an den Bundestag einheitliche Erfassungsmaßstäbe zugrunde legen kann, die Auswertung der Einzelbögen differenzierter ohne Verletzung der Vertraulichkeit des Einzelverfahrens erfolgen kann und insbesondere die Angabe zu den Kosten einer Maßnahme vergleichbar und plausibler sind.

noch Anlage 4

Im einzelnen werden folgende Vorschläge unterbreitet:

a)

In die Erhebungsbögen sollen folgende zusätzliche Angaben aufgenommen werden:

- die deutliche Kennzeichnung als Erst-, Folge- oder Schlussbericht,
- die Unterscheidung, ob die Erkenntnisse aus technischen oder inhaltlichen Gründen für das Verfahren ohne Bedeutung sein werden bzw. waren,
- die Feststellung des OK-Bezuges anhand der Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV),
- die Spezifizierung des Objekts:
  Um die Eingriffstiefe besonders zu kennzeichnen, soll auf dem objektbezogenen Erhebungsbogen in Zukunft unterschieden werden zwischen Privatwohnung und sonstigen nach Artikel 13 GG geschützten Räumlichkeiten, also etwa privat genutzten Geschäftsräumen.

b)

Zu folgenden Angaben sollen an die Praxis Hinweise gegeben werden:

- dem Beginn der Berichtspflicht,
- der Verdachtstat und der Feststellung des OK-Bezuges anhand der Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV),
- der Definition des "Betroffenen" einer Maßnahme,
- der Definition des Begriffs "von Bedeutung":

noch Anlage 4

Von Bedeutung für das Verfahren sind sämtliche Erkenntnisse, die unmittelbar oder mittelbar Beweisbedeutung haben oder erlangen können. Dabei kann es sowohl um be- als auch um entlastende Umstände gehen. Ergänzend soll auf bestimmte Gründe hingewiesen werden, die einer Bedeutung in diesem Sinne entgegenstehen, z. B. technische Störungen, die eine Auswertung nicht zulassen;

- der Erläuterung des Begriffs der Kosten:

  Die anzugebenden Kosten einer Maßnahme betreffen die reinen Sachkosten. Darunter fallen Aufwendungen für die Einbringung technischen Gerätes, Leitungskosten und sonstige Legendierungskosten sowie die unmittelbaren Kosten des technischen Geräts. Ergänzend soll auf Besonderheiten hingewiesen werden, etwa Kosten, die durch den Verlust technischen Geräts bei Entdeckung entstehen. Personalkosten, soweit sie seitens der zuständigen Polizeibehörden mitgeteilt werden, sind gesondert auszuweisen. Entsprechendes gilt für besondere Kosten, etwa die Aufwendungen für die Übersetzung fremdsprachig geführter Gespräche;

- der Spezifizierung des Objekts.

2.

Die Arbeitsgruppe hat sich ergänzend mit dem bis zum 31. Januar 2002 dem Bundestag zu erstattenden detaillierten Erfahrungsbericht der Bundesregierung befasst. Dieser Bericht schließt eine Bewertung der Gesetzesfolgen mit verfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Würdigung der bis dahin durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ein. Während der jährlich zu erstattende Bericht nach Artikel 13 Abs. 6 GG i. V. m. § 100 e Abs. 2 StPO der parlamentarischen Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel und einer laufenden Beobachtung der Normeffizienz dient, sollen mit dieser Berichtsaufforderung die Voraussetzungen für eine weiterreichende politische Bilanzierung durch den deutschen Bundestag geschaffen werden. Der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz hat zu dem Fragenkatalog (Schreiben des BMJ vom 9. Juli 2001 - 4100/23 - 10 - 2 - R 5567/2001) ausgeführt, dass insbesondere die Gründe für eine Nichtdurchführbarkeit oder einen technischen Fehl-

schlag einer Maßnahme (Nr. 5), die getrennte Angabe von Privatwohnungen und sonstigen nach Artikel 13 GG geschützten Räumen (Nr. 6) und im Rahmen der Relevanz (Nr. 9) ebenfalls die Frage technischer Störungen von Bedeutung seien. In allgemeiner Hinsicht (insbesondere Nr. 12) kämen Erfahrungen bei dem Antragsverfahren nach § 100 d Abs. 2 StPO und bei der Frage einer ausreichenden Frist zur Vorbereitung im Zusammenhang mit § 100 d Abs. 4 StPO in Betracht. Von besonderer Bedeutung für die Berichterstattung sei die Übermittlung konkreter, geeigneter Ermittlungsvorgänge in anonymisierter Form.

noch Anlage 4

Staatsanwaltschaft: ....

Berichtsjahr: ....

Aktenzeichen: ....

☐ Erstbericht ☐ Folgebericht ☐ Schlussbericht

Verdachtstat/en gem. § 100 c Absatz 1 Nr.3 StPO (Mehrfachnennung möglich):

Nr.: Nr.:
Nr.: Nr.:

OK-Bezug ? ☐ ja ☐ nein

Zahl der gemäß § 100 c Absatz 1 Nr.3 StPO überwachten Wohnungen ....

Gesamtzahl der von einer Anordnung Betroffenen: ....
davon Beschuldigte: ....
davon Nichtbeschuldigte: ....

Das Verfahren ist
☐ noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.
☐ rechtskräftig abgeschlossen.

Die Erkenntnisse waren/sind (ggf. voraussichtlich) für das Verfahren von Bedeutung:
☐ Ja
☐ Nein
wenn nein : ☐ technische Gründe
☐ inhaltliche Gründe

Sachkosten der Maßnahme/n:

.... €
(geschätzt/genau)

Bemerkungen:
a) Nächster Bericht fällig am:..
b) Sonstiges (Verfahrensabtrennungen u.a.):
....

Objekt Nr. 1 (Adresse):
....
....

☐ Privatwohnung
☐ andere dem Schutzbereich des Art. 13 GG unterfallende Räumlichkeiten

Wohnungsinhaber ist/ sind Beschuldigte/r:
(Namen und Anschriften- falls abweichend -)
1. ....
2. ....
3. ....

Wohnungsinhaber ist/ sind Nichtbeschuldigte/r:
1. ....
2. ....
3. ....

Wohnungsüberwachung angeordnet am: ....
bestätigt am: ....
Wiederholungsanordnung: ☐ Ja ☐ Nein

Wohnungsüberwachung verlängert am: ....
am: ....
am: ....

Dauer der Wohnungsüberwachung in Tagen: ....

Die Überwachungsmaßnahme wurde beendet tatsächlich am: ....
endgültig am: ....

Benachrichtigung des/r von der Maßnahme Betroffenen ist
☐ erfolgt am: ....
☐ noch nicht erfolgt, weil: ....

Sachkosten der Einzelmaßnahme: ....€

VS-Sache: ☐ Ja ☐ Nein

Grad: NfD / Vertraulich / Geheim

....
(Ort, Datum) (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

noch Anlage 4

Objekt Nr. 2 (Adresse):	☐ Privatwohnung ☐ andere dem Schutzbereich des Art. 13 GG unterfallende Räumlichkeiten
Wohnungsinhaber ist/ sind Beschuldigte/r: (Namen und Anschriften- falls abweichend -) 1. .... 2. .... 3.	Wohnungsinhaber ist/ sind Nichtbeschuldigte/r: 1. .... 2. .... 3. ....
Wohnungsüberwachung angeordnet am: .... bestätigt am: .... Wiederholungsanordnung: ☐ Ja ☐ Nein	Wohnungsüberwachung verlängert am: .... am: .... am: ....
Dauer der Wohnungsüberwachung in Tagen:	Die Überwachungsmaßnahme wurde beendet tatsächlich am: .... endgültig am: ....
Benachrichtigung des/r von der Maßnahme Betroffenen ist	☐ erfolgt am: .... ☐ noch nicht erfolgt, weil: ....
Sachkosten der Einzelmaßnahme: ....€	VS-Sache: ☐ Ja ☐ Nein Grad: NfD / Vertraulich / Geheim

Objekt Nr. 3 (Adresse):	☐ Privatwohnung ☐ andere dem Schutzbereich des Art. 13 GG unterfallende Räumlichkeiten
Wohnungsinhaber ist/ sind Beschuldigte/r: (Namen und Anschriften- falls abweichend -) 1. .... 2. .... 3.	Wohnungsinhaber ist/ sind Nichtbeschuldigte/r: 1. .... 2. .... 3. ....
Wohnungsüberwachung angeordnet am: .... bestätigt am: .... Wiederholungsanordnung: ☐ Ja ☐ Nein	Wohnungsüberwachung verlängert am: .... am: .... am: ....
Dauer der Wohnungsüberwachung in Tagen:	Die Überwachungsmaßnahme wurde beendet tatsächlich am: .... endgültig am: ....
Benachrichtigung des/r von der Maßnahme Betroffenen ist	☐ erfolgt am: .... ☐ noch nicht erfolgt, weil: ....
Sachkosten der Einzelmaßnahme: ....€	VS-Sache: ☐ Ja ☐ Nein Grad: NfD / Vertraulich / Geheim

Für weitere Wohnungen/Objekte sind ggf. zusätzliche Bögen zu verwenden.

noch Anlage 4

Hinweise zu den Erhebungsbögen und der Anlage

a) Eine **Berichtspflicht** besteht nur dann, wenn die Maßnahme vollzogen (zumindest begonnen) worden ist. Sie entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Nach Beginn einer Maßnahme lässt der Grund der Beendigung oder des Abbruches die Berichtspflicht unberührt. Beendet ist eine Maßnahme, wenn die technische Möglichkeit des Abhörens nicht mehr besteht (Datum der Abschaltung oder des tatsächlichen Ausbaus einer technischen Einrichtung). Dabei können Erst- und Schlussbericht zusammenfallen, wenn alle Benachrichtigungspflichten erfüllt sind. Ansonsten ist fortlaufend zu berichten.

b) Die den Anlass der Maßnahme darstellende **Verdachtstat** ist entsprechend der gerichtlichen Anordnung und nach Maßgabe der umseitigen Nummerierung der Katalogdelikte in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO anzugeben. Die Feststellung eines **OK-Bezuges** soll sich an der Definition und den Indikatoren der Nr. 2 Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) orientieren.

c) **Betroffener** einer Maßnahme ist unabhängig von ihrer verfahrensrechtlichen Stellung jede Person, die Inhaberin des Schutzgutes „Wohnung“, d.h. Eigentümerin, Mieterin oder sonst Nutzungsberechtigte ist. Ebenso betroffen sind die Beschuldigten des Verfahrens, wenn sie nicht zugleich Wohnungsinhaber sind. Dagegen scheiden aus dem Kreis der Betroffenen die Personen aus, die sich in der überwachten Wohnung lediglich zufällig aufgehalten haben.

d) **Von Bedeutung** sind Erkenntnisse aus einer Maßnahme, die in jeder Hinsicht für das Verfahren unmittelbar oder mittelbar Beweisbedeutung haben oder erlangen können (z.B. als Indiztatsache, zur Entlastung oder zur Förderung eines Geständnisses). Im Falle einer Verfahrensabtrennung bzgl. einzelner Beschuldigter oder Angeklagter kommt es darauf an, ob die im Rahmen einer akustischen Wohnraumüberwachung gewonnenen Erkenntnisse auch für den abgetrennten Verfahrensteil als Beweismittel in Betracht kommen. Die Abtrennung und das Aktenzeichen des neuen Verfahrens werden in dem Erhebungsbogen in der Rubrik „Bemerkungen“ unter „Sonstiges“ vermerkt.

e) Als **Kosten** sollen nur die technischen (etwa Leitungskosten, Gerät) und taktischen (zur Ermöglichung der Maßnahme) Aufwendungen angegeben werden. Sofern die Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde Personalkosten enthält, ist darauf sowie nach Möglichkeit auf den Anteil der Personalkosten hinzuweisen. Besonderheiten – etwa der Verlust von technischem Gerät oder Übersetzungskosten – werden in der Rubrik „Bemerkungen“ unter „Sonstiges“ angegeben.

f) Neben der allgemeinen Erhebung im Eingang ist jede **Wohnung** bzw. jedes in Art. 13 GG geschützte **Objekt**, in dem eine akustische Wohnraumüberwachung stattgefunden hat, gesondert zu erfassen. Soweit mehr als drei Wohnungen/Objekte überwacht werden, sind zusätzliche Bögen unter fortlaufender Nummerierung (4, 5, 6 ... usw.) zu verwenden. Die vorgesehene Unterscheidung zwischen **Privatwohnung** und sonstigen nach Art. 13 GG geschützten Räumlichkeiten soll der Auskunft über Eingriffe in den engsten Lebenskreis oder den privaten, aber vornehmlich geschäftlich bestimmten Bereich dienen.

noch Anlage 4

Anlage zum Einzelerhebungsbogen

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall(§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100 c Absatz 1 Nr.3 Buchst. a StPO)
11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Bucht. b StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c StPO
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1, § 129 a StGB (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100 c Absatz 1 Nr. 3 Buchst. e StPO)

Anlage 5



Staatsanwaltschaft
Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig
Beethovenstraße 2 * 04107 Leipzig

Leipzig, den 17. Dezember 2001
Telefon: (0341) 2136 -830
Bearbeiter: OStA stdV Röger
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Probleme bei der Umsetzung des ersten "Großen Lauschangriffs" gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO im Freistaat Sachsen am Beispiel eines konkreten Einzelfalls

(Verfahren gegen Gert J. wegen Mordes zum Nachteil Iris F.

Ausgangslage

Gert J., der mit der Kindesmutter Simone B. und der gemeinsamen 10 Jahre alten Tochter Nicole B. in einer Etagenwohnung eines Mehrfamilienhauses in Leipzig lebte, war mit Iris F., dem späteren Opfer, seit Anfang 1998 befreundet. Iris F. wohnte als alleinerziehende Mutter gemeinsam mit ihrem 13 Jahre alten Sohn Stefan in Riesa. Öfters übernachtete Gert J. bei Iris F., letztmalig in der Nacht vom 08./ 09.04.1998. Am 09.04.1998 (Gründonnerstag) rief Gert J. um 12.17 Uhr Iris F. auf der Arbeitsstelle in einem Einkaufsmarkt in Oschatz an. Nach dem Telefongespräch fragte Iris F., die in guter Stimmung war, den Leiter des Einkaufsmarkts nach dem Weg zum Völkerschlachtdenkmal in Leipzig, wo sie die Nicole abholen sollte. Wenige Tage zuvor hatte sie für die Woche nach Ostern Urlaub genommen und dem Marktleiter erzählt, am 11.04.1998 mit ihrem Sohn, Gert J., dessen Tochter Nicole und dem Bruder des Gert J. für eine Woche nach Spanien fahren zu wollen. Es gäbe allerdings insoweit ein Problem, als Gerd seine Tochter mitnehmen wolle, deren Mutter dies aber nicht zuließe. Gerd hätte dies mit einem Rechtsanwalt in Leipzig geklärt. Es gäbe etwas Schriftliches, dass Gerd seine Tochter mit in den Urlaub nehmen dürfe. Am 09.04.1998 sei Iris F.

noch Anlage 5

richtig „happy" gewesen, so der Marktleiter, und habe in überschwenglicher Freude zum Ausdruck gebracht, dass sie „noch mal Mutter" werden würde. Gerd hätte durch Richterspruch seine Tochter zugesprochen bekommen.

Nach Arbeitsende am 09.04.1998 gegen 15.30 Uhr verließ Iris F. mit ihrer Arbeitskollegin Doris R. die Arbeitsstelle und fuhr mit ihrem roten Pkw der Marke Citroen über die B 169 Richtung Autobahn 14 (Dresden – Leipzig) Anschlussstelle Döbeln-Nord. Bis zur Abzweigung Ostrau fuhr die Arbeitskollegin Doris R. mit ihrem Fahrzeug vor ihr her. Ab hier verlor sich die Spur der Iris F.. Am Morgen des 14.04.1998 wurde ihr Personenkraftwagen unverschlossen im Stadtgebiet von Chemnitz aufgefunden.
Der anfänglich als Zeuge vernommene Gert J. stritt ab, etwas mit dem Verschwinden von Iris F. zu tun zu haben.

Beweislage

Für eine Täterschaft des Tatverdächtigen sprach, dass er den Inhalt eines mit Iris F. am 09.04.1998 geführten Telefongesprächs in Abrede stellte. Ein Treffen für diesen Tag in Leipzig sei weder geplant gewesen noch vereinbart worden. Angesichts der gegenteiligen Bekundungen der Iris F. über den Inhalt des Telefongesprächs unmittelbar nach dem Telefonat gegenüber dem Leiter des Einkaufmarktes und ihrer Arbeitskollegin bestanden an der Richtigkeit des Gesprächsinhalts keine Zweifel. Hierfür sprach auch, dass beim letzten Zusammentreffen des Beschuldigten mit Iris F. darüber gesprochen worden sein muss, dass Gert J. angeblich seine Tochter Nicole mit nach Riesa bringen wollte, weil Iris F. am 09.04.1998 früh einen Zettel an ihren Sohn schrieb, aus welchem hervorgeht, dass Nicole komme.

Die Kilometerleistung des Fahrzeugs der Geschädigten seit dem letzten Tanken (Anzeige des Tageskilometerzählers 222,4 km) stand mit der berechneten bzw. abgefahrenen Route Riesa, Oschatz, Leipzig, Chemnitz (210,9 km) bis auf eine Toleranz von ca. 11 Kilometern im Einklang, was ebenfalls für die Fahrt der Geschädigten nach Leipzig sprach.

Von einem Zugbegleiter wurde Gert J. anhand einer Lichtbildvorlage zweifelsfrei als Fahrgast im einem der im Zeitraum vom 09.04.1998 bis 14.04.1998 auf der Strecke Chemnitz - Leipzig verkehrenden Regionalzüge wiedererkannt, was ihn ebenfalls verdächtig machte. Demgegenüber will der Beschuldigte noch nie in Chemnitz gewesen und von dort auch nicht mit dem Zug nach Leipzig gefahren sein.

noch Anlage 5

Eigenen Angaben zufolge will der Beschuldigte am 09.04.1998 nach Arbeitsende gegen 15.30 Uhr kurz seine Wohnung aufgesucht haben und danach, jedenfalls vor 16.00 Uhr mit dem Firmenwagen in seinen Garten gefahren sein. Gegen 17.00 Uhr sei er wieder nach Hause gefahren. Dort angekommen, habe er von der gegenüber seiner Wohnung (Straßenbahnhaltestelle) gelegenen Telefonzelle aus im Einkaufsmarkt in Oschatz, Stefan F. in Riesa und die Mutter der Geschädigten, Frau S., in Riesa angerufen.
Nach Auskunft der Deutschen Telekom wurden weder von der fraglichen Telefonzelle noch von sonstigen in der Nähe der Wohnung des Beschuldigten gelegenen Telefonzellen aus zu der angegebenen Zeit Anrufe nach Riesa oder Oschatz geführt. Entgegen den Bekundungen des Gert J. sind auch keine Anrufe von seinem Privatanschluss um 21.00 Uhr geführt worden. Auch hat es den von ihm behaupteten Anruf um 19.00 Uhr von seiner Wohnung aus nicht gegeben.
Weiterhin ließ das gesicherte und nachgewiesene Bewegungsbild des Gerd J. am 09.04.1998 ihn als Täter in Betracht kommen.
Verdachtsbegründend war auch, dass nach Angaben des Hausnachbarn Joachim P. der Tatverdächtige in der Zeit vom 07.04.1998 bis 09.04.1998 geäußert haben soll, dass „ es wahrscheinlich mit der Freundin nichts werden würde, da sie zu eifersüchtig sei" und dies, obwohl er doch mit der Geschädigten in Urlaub fahren wollte.
Die Liebe der von ihren Freunden und Bekannten als lebensfroh beschriebene Iris F. zu ihrem Sohn schloss einen anderen Grund als ihren Tod für ihr Verschwinden aus. In der Gesamtschau begründeten die vorgenannten Beweisanzeichen den Verdacht, dass Iris F. Opfer eines Gewaltverbrechens geworden war.

Am 9.5.1998 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Kraft, wodurch der große Lauschangriff eingeführt wurde. Der große Lauschangriff ist in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO geregelt.
Er wurde erstmals in Sachsen im vorliegenden Verfahren gegen Gert J. wegen Mordes zum Nachteil von Iris F. durchgeführt.

Das **Problem des Falles** bestand im Wesentlichen darin, dass zwar tatsächliche Anhaltspunkte für eine Täterschaft des Gert J. sprachen, die aber allein nicht ausreichten, um ihn der Täterschaft zu überführen. Von daher war entscheidend, die Leiche zu finden.
Nach umfassender Beratung mit den Ermittlungsbeamten der Polizei kam man gemeinsam zu dem Entschluss, einen großen Lauschangriff bei dem mutmaßlichen Täter durchzuführen, nachdem alle anderen erfolgsversprechenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft waren bzw. weitere Ermittlungen keinen Erfolg versprachen. Letztgenannte Umstände sind Voraussetzung für die Anordnung des großen Lauschangriffs. Nach dem Ermittlungsergebnis ging man davon aus, dass Iris

noch Anlage 5

F. tot ist und der Tatverdächtige möglicherweise hierüber Gespräche mit seiner Lebensgefährtin, mit der er zusammen in einer gemeinsamen Wohnung lebte, geführt hatte.

Ziel des Lauschangriffs war es, den Tatverdächtigen dazu zu bringen, sich in der gemeinsamen Wohnung mit seiner Lebensgefährtin über das Verbrechen zu unterhalten und ihn dabei zu belauschen. Hiervon erhofften die Strafverfolgungsorgane, Erkenntnisse über den Verbleib der Leiche zu erlangen.

Umsetzung des Lauschangriffs

Die Frage war nur, wie erreicht man im Rahmen des geltenden Rechts dieses Ziel.

Zunächst ergab sich das Problem, ab welchem Zeitpunkt die gesetzlich bestimmte Abhörungsfirst von vier Wochen zu laufen beginnt. Mit dem Erlass des Beschlusses oder erst mit dem Vollzug der Maßnahme, spätestens also mit dem Zeitpunkt der Aufschaltung der Abhöreinrichtungen. Rechtsprechung gab es zu diesem Zeitpunkt hierzu nicht, und das Gesetz sagt hierüber nichts aus. Um jeglichem Verwertungsverbot vorzubeugen, ging der Unterzeichner als sachbearbeitender Staatsanwalt auf Nummer sicher und beantragte bei der zuständigen Staatsschutzkammer bei dem Landgericht in Dresden den erforderlichen Beschluss bevor mit der Umsetzung des Lauschangriffs begonnen wurde. Dieses Rechtsproblem ist zwischenzeitlich höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof entschieden worden. Danach beginnt der Lauf der Abhörungsfirst mit der richterlichen Anordnung der Maßnahme (BGH NJW 1999, 959f).

Die Abhörmaßnahme wurde von der zuständigen Staatsschutzkammer des Landgerichts Dresden durch Beschluss vom 01.10.1998 antragsgemäß angeordnet.

Danach fand eine Besprechung beim sachbearbeitenden Staatsanwalt über **die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung** des Beschlusses statt. Anwesend dabei waren die zuständigen Ermittlungsbeamten und Angehörige der Einsatztruppe des MEK bei dem LKA Dresden. Die Einsatzgruppe des MEK bei dem LKA setzt in Sachsen den großen Lauschangriff technisch um.

Bei dem großen Lauschangriff nach der StPO handelte es sich um die erste derartige Maßnahme in Sachsen, sodass man nicht auf Erfahrungen mit derartigen Maßnahmen zurückgreifen konnte. Vielmehr wurde hier Neuland betreten.

noch Anlage 5

Nachdem die Angehörigen der Einsatzgruppe des MEK die erforderlichen umfänglichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung des großen Lauschangriffs dargelegt hatten, war allen am Gespräch Beteiligten klar, dass die Umsetzung des Lauschangriffs Zeit in Anspruch nehmen würde und die Maßnahme nicht innerhalb der Abhörungsfrist von vier Wochen durchzuführen war. Es ist eben nicht so einfach, wie man es in Filmen sieht, unbemerkt in eine bewohnte Wohnung eine Abhöreinrichtung einzubringen.

Hierzu ist zunächst eine **objektbezogene und personenbezogene Aufklärung** erforderlich. So muss man Informationen über die Wohnung der Zielperson und über die Zielperson selbst gewinnen.
Zur **objektbezogenen Aufklärung** gehört es, sich über das Haus und die Wohnung Klarheit zu verschaffen. Man braucht Baupläne vom Haus und vom Grundriss der Wohnung, in die die Abhöreinrichtung eingebracht werden soll. Ist es aufgrund ihrer Lage möglich, von außen, so z.B. von Nachbarwohnungen aus, nach innen zu lauschen. Die Beantwortung dieser Frage ist deshalb wichtig, weil nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer das mildere Mittel anzuwenden ist. Es ist zu klären, handelt es sich um eine Mietwohnung oder Eigentumswohnung. Die Eingänge und Nebeneingänge des Hauses müssen erkundet werden. Auch ist die Lage der Versorgungseinrichtungen, insbesondere die der Stromleitungen festzustellen, um sie gegebenenfalls als Energiequellen für die Abhöreinrichtungen nutzen zu können. Ebenfalls sollte bekannt sein, ob es Nebenräume zur Wohnung gibt, also Keller- und Bodenräume oder Garagen. Wichtig sind auch Informationen zur Inneneinrichtung der Wohnung und dazu, ob es Alarmanlagen oder sonstige Überwachungseinrichtungen gibt. Erst wenn dass alles geklärt ist, kann die Entscheidung getroffen werden, was für eine Technik zur Anwendung kommt.
Im konkreten Fall war es nicht möglich, von außen in die Wohnung zu lauschen, da die an die fragliche Wohnung angrenzenden Wohnungen alle belegt waren. Somit blieb nichts anderes übrig, als die Abhöreinrichtungen in die Wohnung einzubringen.

Dies wiederum machte eine umfassende **personenbezogene Aufklärung** notwendig, und zwar nicht nur der Zielperson, sondern auch die der Haushaltsangehörigen. Der Tatverdächtige lebte mit seiner Lebensgefährtin und einer gemeinsamen 10 Jahre alten Tochter in der Wohnung. Darüber hinaus hatte er einen jungen Schäferhund. Um die Lebensgewohnheiten der durch den großen Lauschangriff betroffenen Personen zu erfahren, mussten Kontakt- und Bewegungsbilder erstellt werden. Es fand eine Observation rund um die Uhr statt. Nur so war es möglich, die Tagesabläufe der Betroffenen zu erkunden und damit die Voraussetzungen für den unbemerkten Einbau der Abhörgeräte zu schaffen.

noch Anlage 5

Schließlich mussten auch über die übrigen Hausbewohner Informationen gewonnen werden. Sind sie mit den Betroffenen befreundet etc. In unserem Fall hatte der Tatverdächtige eine enge freundschaftliche Beziehung zu einem Mitbewohnerehepaar.

Erst nachdem die Ergebnisse der objekt- und personenbezogenen Aufklärung vorlagen, konnte darüber entschieden werden, ob der große Lauschangriff überhaupt umzusetzen war.
Dabei spielte auch die Frage der Zugangsmöglichkeit zur Wohnung eine große Rolle. Zunächst denkt man logischerweise daran, in den Besitz eines Drittschlüssels zu gelangen oder an einen Nachschlüssel zu kommen oder die Wohnung von einem Schlüsseldienst öffnen zu lassen.

Spätestens hier taucht die Frage der **Einbeziehung dritter unbeteiligter Personen** auf. Die Beteiligung dritter Personen birgt immer die Gefahr der Entdeckung der Maßnahme in sich, sodass sorgfältig abzuwägen ist, wenn ja Einbindung, welche Personen eingebunden werden sollen.
Die Beteiligung dritter Personen ist auch insoweit problematisch, als unbeteiligte Dritte nicht gegen ihren Willen in eine derartige Maßnahme einbezogen werden können. Ihre Mitarbeit ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 -BGBl. I S. 547- (Verpflichtungsgesetz) ermöglicht es zwar, dritte in die Maßnahme einbezogene Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten, aber nur solche, die zur freiwilligen Mitarbeit bereit sind. Gegen ihren Willen kann also niemand zur Mitarbeit gezwungen werden. Und wenn dann schließlich Dritte sich freiwillig bereiterklärt haben, an der Überwachungsmaßnahme mitzuwirken, so gibt es hierzu keine Rechtsgrundlage für deren Inanspruchnahme, was ebenfalls zu Problemen führen kann.
In vorliegendem Fall wurde an den solchermaßen verpflichteten Hauseigentümer herangetreten, nachdem die Baupläne vom Mietshaus benötigt wurden und in Erwägung gezogen worden war, mit einem Drittschlüssel die Wohnung zu öffnen. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass ein Drittschlüssel nutzlos war, da der Tatverdächtige nach dem Einzug in die Wohnung das ursprüngliche Schloss gegen ein eigenes ausgetauscht hatte. Damit war diese Zugangsmöglichkeit verwehrt. Der Einsatz eines Schlüsseldienstes kam nicht in Betracht, da es nicht möglich gewesen wäre, das qualitativ hochwertige Schloss ohne sichtbare Beschädigung zu öffnen. Nunmehr wurde geplant, über das gemeinsame Kind in den Besitz eines Wohnungsschlüssels zu kommen, um einen Nachschlüssel anzufertigen. Dieser Plan musste jedoch auch fallengelassen werden, nachdem sich die Zielperson Anfang November 1998 den Arm gebrochen hatte und sich seitdem mit einem Gipsarm fast ununterbrochen in der Wohnung aufhielt.
Nun konnte nur noch eine intelligente Legende weiterhelfen, um die Abhörtechnik in die Wohnung einzubringen. Dies verkomplizierte die Umsetzung der Maßnahme weiter, da eine Legende stets die Gefahr beinhaltet, Misstrauen bei der Zielperson hervorzurufen, womit die Gefahr der Entdeckung

noch Anlage 5

wächst. Eine Legende erhöht auch den personellen Aufwand, da keine an der Durchführung der Maßnahme beteiligte Person in mehreren Arbeitsbereichen eingesetzt werden kann. Ohne arbeitsteilige Vorgehensweise und strikte personelle Trennung wäre die Gefahr der Entdeckung zu groß. Die Einsatzgruppe des MEK arbeitete eine erfolgsversprechende Legende aus, unter der schließlich die Abhörtechnik in die Wohnung eingebracht wurde. Die gewählte Legende machte es erforderlich, spezielle Abhörtechnik zu beschaffen. Das Einbringen der Abhörtechnik in die Wohnung erfolgte durch zwei Angehörige des MEK, die als solche nicht zu erkennen waren.

Die zum Einbringen der Abhörtechnik ausgesuchten Männer müssen in der Lage sein, situationsbedingt reagieren zu können. So war es im vorliegenden Fall der Zielperson nicht zu vermitteln, dass die von ihm nicht als solche zu erkennende Abhörtechnik auch im Badezimmer eingebaut werden sollte. Um den insoweit berechtigten Argwohn der Zielperson zu zerstreuen und die Legende nicht zu gefährden, wurde es unterlassen, auch im Badezimmer Abhörtechnik anzubringen. Somit war ein Abhören im Badezimmer nicht möglich, was natürlich die Aussicht auf einen Abhörerfolg minderte, jedoch in Kauf genommen werden musste, um die Maßnahme nicht zu gefährden.

Die gewählte Legende hatte weiter zur Folge, dass die Abhörtechnik nicht an das Stromnetz angeschlossen werden konnte, sondern Batterien als Energiequellen dienen mussten. Dadurch war die Dauer des großen Lauschangriffs auf wenige Tage beschränkt. Das nächste zu lösende Problem war, wie bringe ich die Zielperson dazu, in dem möglichen kurzen Zeitraum des Abhörens mit seiner Lebensgefährtin über den Fall zu sprechen. Immerhin lag das Verschwinden von Iris F. und die Vernehmungen der Zielperson und die seiner Lebensgefährtin als Zeugen bereits 8 Monate zurück. Die Presse hatte nur bis ca. 6 Wochen nach Ostern über den Fall berichtet. Gründonnerstag war Iris F. verschwunden. Damit bestand im Dezember 1998 kein Gesprächsanlass mehr für die Zielperson und seine Lebensgefährtin. Also musste für Gesprächsstoff gesorgt werden. Bei dem Erdenken einer plausiblen List ist darauf zu achten, dass sie nicht gegen den Schutzgedanken des § 136a StPO verstößt, was ein Verwertungsverbot zu Folge hätte.

Bevor die Maßnahme schließlich durchgeführt werden konnte, musste seitens des MEK noch eine Funkaufklärung durchgeführt werden, um mögliche Empfangstechnik im fraglichen Empfangbereich ausschließen zu können. Nur so konnte man sicher sein, dass die belauschten Gespräche von Funkamateuren nicht mitgehört werden würden. Nachdem alle diese Vorbereitungsarbeiten nach mehr als zwei Monaten geleistet worden waren und die Maßnahme durch weitere Gerichtsbeschlüsse vom 03.11.1998 und 03.12.1998 zweimal um jeweils vier Wochen verlängert worden war, wurde

noch Anlage 5

schließlich der große Lauschangriff im Zeitraum vom 15.12.1998 10.57 Uhr bis zum 17.12.1998 6.00 Uhr erfolgreich durchgeführt.

Die Abhörtechnik funktionierte, durch die gewählte List war für Gesprächstoff zwischen der Lebengefährdin und der Zielperson gesorgt und schließlich fiel auch der entscheidende Satz, „die Arschlöcher werden doch nicht meinen Garten umbuddeln“. Dieser Satz, am späten Abend des zweiten Abhörtags von der Zielperson gesprochen, war für den sachbearbeitenden Staatsanwalt Anlass, die Festnahme der Zielperson am kommenden Morgen um 6 Uhr und die Durchsuchung seines Kleingartens anzuordnen. Gegen Mittag fand man dann die Leiche im Kleingarten des Verdächtigen in Leipzig unter einem Zierfischteich.

Zum Lauschangriff selbst ist noch anzumerken, dass während des Abhörens darauf zu achten ist, beim Verlassen der Wohnung der Zielperson, die Empfangsanlage abzuschalten, wobei die aufzeichnenden Bänder weiterlaufen müssen, ohne das allerdings aufgezeichnet wird. Dies alles ist selbstverständlich zu dokumentieren. Nur so kann man mögliche Manipulationsvorwürfe z.B. durch die Verteidigung überzeugend widerlegen. Weiter ist darauf zu achten, dass die ganze Zeit über, während der die Maßnahme läuft, durch einen Ermittlungsbeamten live mitgehört wird, um gegebenenfalls sofort situationsgerecht reagieren zu können. Nach dem fraglichen Satz wurde sofort der sachbearbeitende Staatsanwalt vom dem Abhörbeamten spät abends angerufen. Letztlich ist mit Erledigung der Maßnahme, hier die Festnahme der Zielperson, die Abhöreinrichtung abzustellen.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass der nicht einfach und mit hohem Aufwand umsetzbare große Lauschangriff nur dann Erfolg verspricht, wenn alle Beteiligte, sprich Staatsanwaltschaft, die Beamten der ermittlungsführenden Polizeidienststelle und die für die technische Umsetzung der Maßnahme zuständige Einsatzgruppe des MEK beim LKA Hand in Hand arbeiten. Dabei ist im Vorfeld der Einholung des erforderlichen Beschlusses die Maßnahme gründlich vorzubereiten und das Erforderliche aufzuklären, bevor es dann mit Erlass des Beschlusses zur eigentlichen Umsetzung der Maßnahme kommt. Nur so kann einigermaßen sicher beurteilt werden, ob der Lauschangriff durchführbar ist und auch Erfolg verspricht. Auf diese Weise ist es zudem möglich, die vierwöchige Frist für Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung einzuhalten und erforderliche Verlängerungen der angeordneten Maßnahme, die mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden sind, auszuschließen. Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, dass der Unterzeichner den Eindruck gewonnen hat, der ihm von den beteiligten Polizeibeamten im Nachhinein auch bestätigt wurde, dass es den Beamten bei der Umsetzung einer solch heiklen Maßnahme außerordentlich wichtig und hilfreich ist, wenn sie den vollen Rückhalt und die ganze Unterstützung des Staatsanwalts haben.

noch Anlage 5

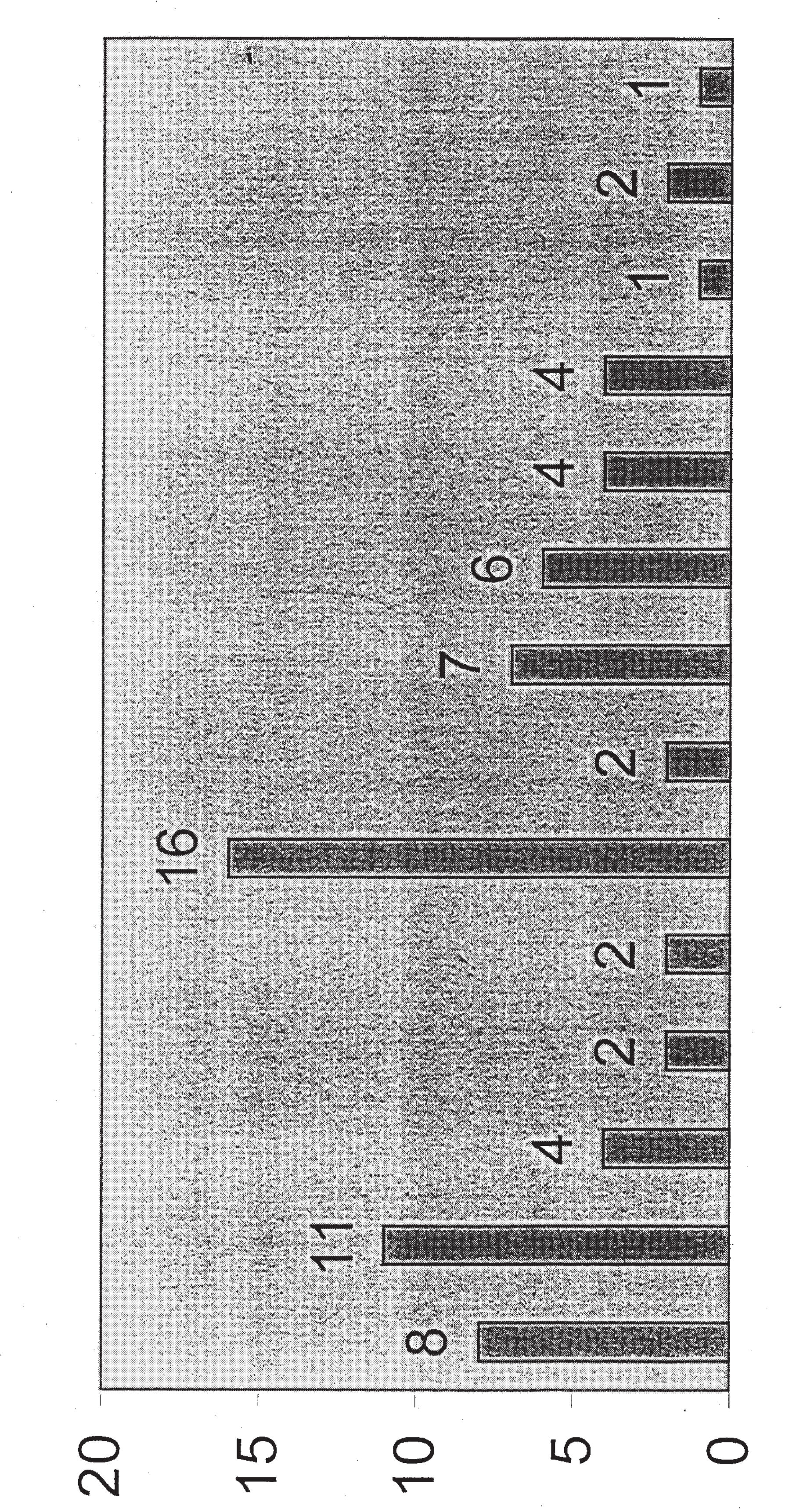
Der große Aufwand hat sich im Ergebnis gelohnt. Auf Antrag des sachbearbeitenden Staatsanwalts und Sitzungsvertreters wurde Gert J. durch Urteil des Schwurgerichts des Landgerichts Leipzig vom 28.09.1999 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Seine Revision gegen das Urteil wurde durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22.02.2000 als unbegründet verworfen. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

Die Gesamtkosten des Einsatzes beliefen sich auf DM 15.865,85,-

Leipzig, den 17.12.01

Röger
Oberstaatsanwalt stdV

Anlage 6


Anzahl der Verfahren der Bundesländer in den Jahren 1998, 1999, 2000
8
11
4
2
2
16
2
7
6
4
4
1
2
1
BW BY BE BRA HH HE MV ND NW RP SN SA SH THÜ
20
15
10
5
0

Anlage 7

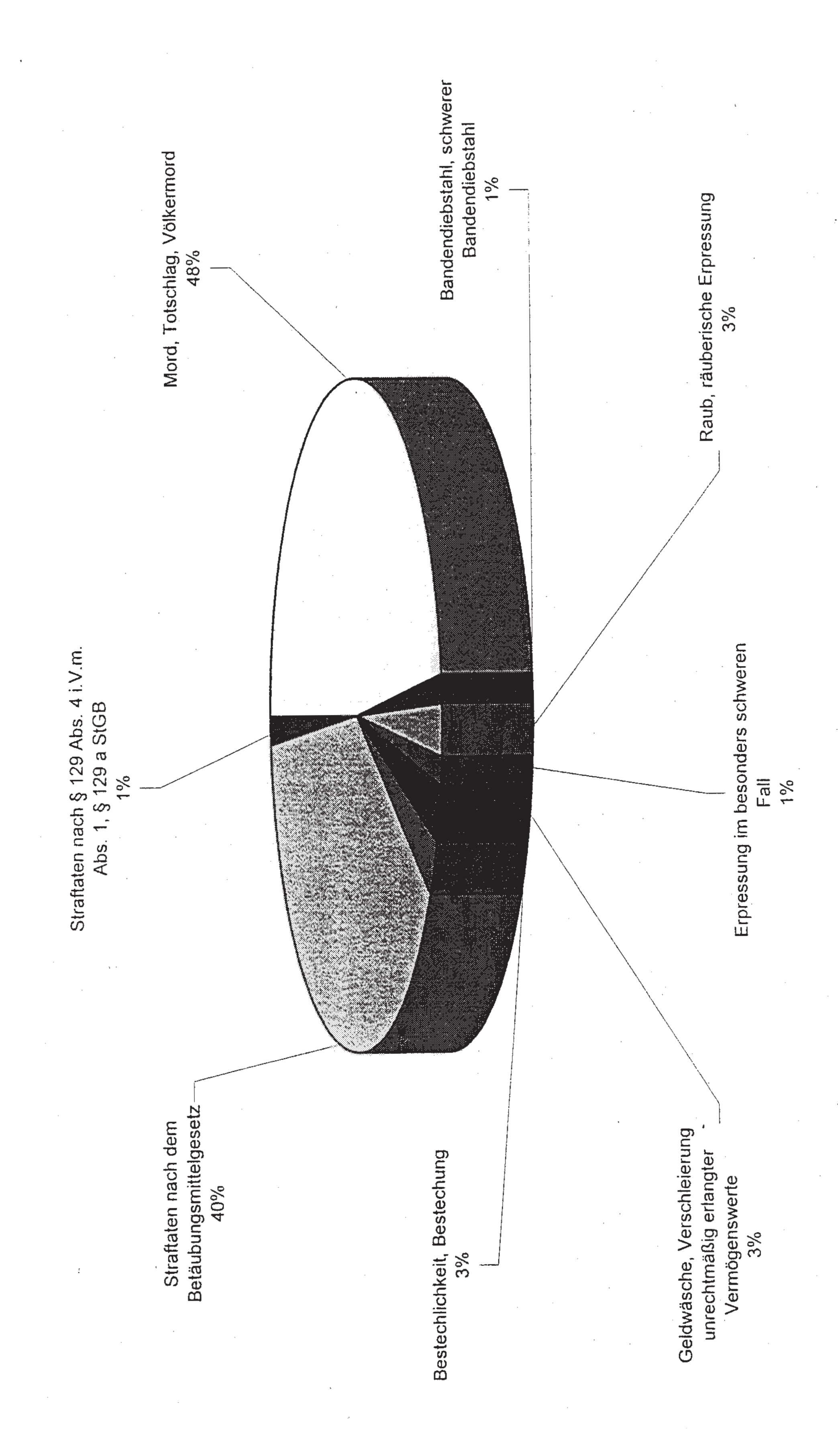
Land	Jahr	Anzahl der gemeldeten Anlasstaten															Ergebnis
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10	Nr. 11	Nr. 12	Nr. 13	Nr. 14	Nr. 15	
Baden-Württemberg	1998			1													1
	1999			1									3				4
	2000			1						1			2				4
Bayern	1998												1				1
	1999			2									3				5
	2000			3									2				5
Berlin	1998																
	1999			1						1			1				3
	2000			1													1
Brandenburg	1998																
	1999			1									1				2
	2000																
Hamburg	1998																
	1999			1									1				2
	2000																
Hessen	1998			2													2
	1999			4									1				5
	2000			7			1				1		2				11
Mecklenburg-Vorpommern	1998						1										1
	1999																
	2000			1													1
Niedersachsen	1998												2				2
	1999												1				1
	2000										1		3				4
Nordrhein-Westfalen	1998			1													1
	1999					1									1		2
	2000			1				1					1				3

noch Anlage 7

Land	Jahr	Anzahl der gemeldeten Anlasstaten															Ergebnis
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10	Nr. 11	Nr. 12	Nr. 13	Nr. 14	Nr. 15	
Rheinland-Pfalz	1998																
	1999																
	2000			2									2				4
Sachsen	1998			1													1
	1999												1				1
	2000			2													2
Sachsen-Anhalt	1998												1				1
	1999																
	2000																
Schleswig-Holstein	1998			1													1
	1999												1				1
	2000																
Thüringen	1998																
	1999			1													1
	2000																
Gesamtergebnis		0	0	35	0	1	2	1	0	2	2	0	29	0	1	0	73

Nr. 1 Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 2 Schwerer Menschenhandel (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 3 Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 5 Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 6 Raub, räuberische Erpressung (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 7 Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 8 Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 9 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 10 Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 11 Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 12 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
Nr. 13 Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
Nr. 14 Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129 a StGB (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
Nr. 15 Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

Anlage 8


Anlasstraftaten aller Bundesländer von 1998 bis 2000
Mord, Totschlag, Völkermord
48%
Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl
1%
Raub, räuberische Erpressung
3%
Erpressung im besonders schweren Fall
1%
Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
3%
Bestechlichkeit, Bestechung
3%
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz
40%
Straftaten nach § 129 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1, § 129 a StGB
1%

Anlage 9

lfd. Nr.	Delikt	Datum der Anordnung	Dauer der Maßnahme	Ende der Maßnahme	Benachrichtigung der Betroffenen	Relevanz	Kosten	Abschluss, rechtskräftig
1998/1	3	04.11.98	7 Tage	19.11.98	18.11.98	nein	1.662,60	Verurteilung
1998/2	3	26.08.98	20 Tage	23.11.98	30.06.99	ja (Ausschlussermittlung)	Personalkosten DM 14.000,- Sachkosten DM 1.951,43	§ 170 II StPO
1999/1	3	24.09.99	3 Tage	09.10.99	nein	nein, technisch fehlgeschlagen	Personalkosten DM 14.341,00 Sachkosten DM 300,-	nein
1999/2	3	14.09.99	94 Tage	30.12.99	nein	ja	Personalkosten DM 7.336,40 Sachkosten DM 150,-	nein
1999/3	12	05.02.99	43 Tage	19.04.99	05.11.99	nein, technisch fehlgeschlagen	Personalkosten DM 35.209,00 Sachkosten DM 7.507,00	§ 170 II StPO
1999/4	3	16.09.98	8 Tage	10.02.99	nein	nein	Personalkosten DM 33.967.80 Sachkosten DM 48.946,-	nein
1999/5	3	16.12.98	4 Tage	06.02.99	06.02.99	nein, fehlgeschlagen, entdeckt	DM 10.000,-	§ 170 II StPO
2000/1	3	04.02.00	Technik eingebracht, aber nicht überwacht	09.02.99	10.04.00	nein, da vorher Geständnis	DM 2.145,-	Verurteilung
2000/2	3	07.03.00	keine Überwachung, technischer Fehlschlag	11.04.00	nein	nein, technisch fehlgeschlagen	Personalkosten DM 27.214,80 Sachkosten DM 21.986,40	§ 170 II StPO
2000/3	12	15.06.00	53 Tage	10.08.00	18.10.00	nein	DM 21.440	Verurteilung
2000/4	3	25.04.00	2 Tage	15.05.00	29.05.01, weiterer Aufschub nicht genehmigt	ja, wenn auch ambivalent	Personalkosten DM 3.000,- Sachkosten keine	nein
2000/5	10	01.03.00	1 Tag	02.03.00	nein	ja	Personalkosten DM 2.000,-	§ 170 II StPO
2000/6	3	11.07.00	13 Tage	08.08.00	23.08.00	nein	Personalkosten DM 3.000,-	§ 170 II StPO
2000/7	6	14.11.00	1 Tag	14.11.00	14.11.00	Ja, aber nur durch Zeugen verwertbar, Aufzeichnung misslungen	Personalkosten 4.329,50	nein
2000/8	3	27.04.00	37 Tage 20 Tage 8 Tage	22.06.00 16.05.00 16.05.00	13.12.00 03.11.00 03.11.00	nein	Personalkosten DM 39.336,- Sachkosten DM 2.246,-	§ 170 II StPO
2000/9	12	16.10.00	8 Tage	27.10.00	09.03.01	nein, Betroffene haben Wohnung aufgegeben	Personalkosten 10.670,40 Sachkosten 268,95	Verurteilung

Anlage 10

Land	Jahr	Zahl der Verfahren	Anzahl der Wohnungen	Anzahl der Betroffenen	Beschuldigte	Nicht-beschuldigte	Zahl der Betäubungsmittel-straftaten	Relevanz für die Verfahren	Zahl der Benach-richtigungen
Baden-Württemberg	1998	1	1	2	2	0	0	0	1
	1999	4	4	20	16	4	3	2	4
	2000	3	3	19	10	9	2	3	2
Bayern	1998	1	1	1	1	0	1	0	insgesamt 7
	1999	5	6	15	4	11	3	1	
	2000	5	5	14	10	4	2	3	
Berlin	1998	0	0	0	0	0	0	0	0
	1999	3	3	15	4	11	1	2	0
	2000	1	1	2	1	1	0	1	0
Brandenburg	1998	0	0	0	0	0	0	0	0
	1999	2	3	7	6	1	1	0	1
	2000	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	1998	0	0	0	0	0	0	insgesamt 2	0
	1999	2	2	9	6	3	1		1
	2000	0	0	0	0	0	0		0
Hessen	1998	2	2	7	2	5	0	1	2
	1999	5	6	13	6	7	1	1	2
	2000	9	13	23	14	9	2	3	9
Mecklenburg-Vorpommern	1998	1	1	3	3	0	0	0	1
	1999	0	0	0	0	0	0	0	0
	2000	1	1	4	1	3	0	1	1
Niedersachsen	1998	2	2	6	5	1	2	1	2
	1999	1	1	2	2	0	1	1	1
	2000	4	4	6	5	1	3	2	4

noch Anlage 10

Land	Jahr	Zahl der Verfahren	Anzahl der Wohnungen	Anzahl der Betroffenen	Beschuldigte	Nicht-beschuldigte	Zahl der Betäubungsmittel-straftaten	Relevanz für die Verfahren	Zahl der Benach-richtigungen
Nordrhein-Westfalen	1998	1	1	1	1	0	0	insgesamt 2	1
	1999	2	2	20	18	2	0		2
	2000	3	3	9	3	6	1		2
Rheinland-Pfalz	1998	0	0	0	0	0	0	0	0
	1999	0	0	0	0	0	0	0	0
	2000	4	4	23	7	16	2	1	3
Sachsen	1998	1	1	3	1	2	0	1	1
	1999	1	1	2	1	1	1	0	1
	2000	2	2	4	3	1	0	0	2
Sachsen-Anhalt	1998	1	1	1	1	0	1	0	1
	1999	0	0	0	0	0	0	0	0
	2000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	1998	1	1	2	2	0	0	0	1
	1999	1	1	2	1	1	1	1	1
	2000	0	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	1998	0	0	0	0	0	0	0	0
	1999	1	2	2	2	0	0	0	1
	2000	0	0	0	0	0	0	0	0



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333